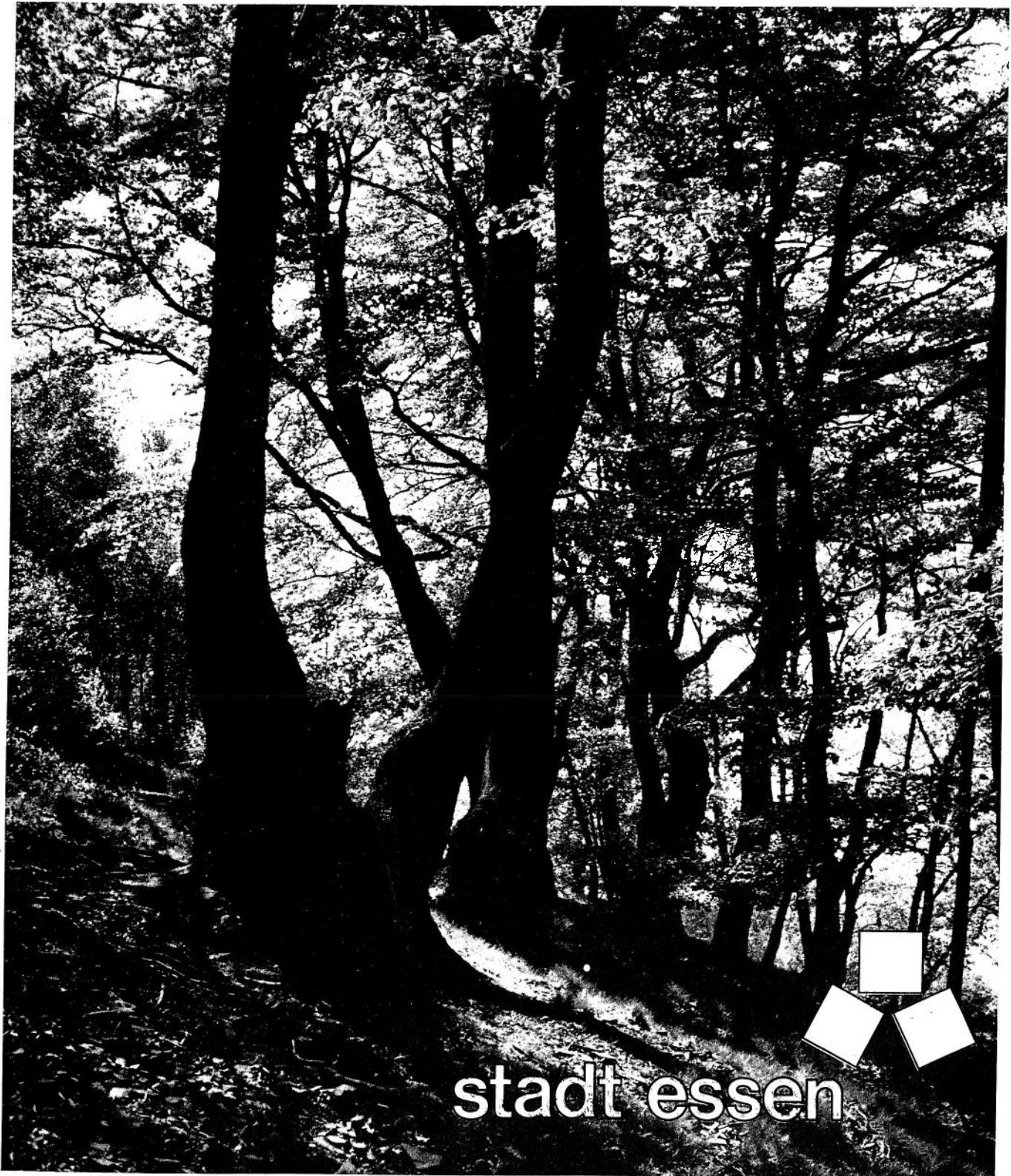


WALD IN ESSEN

WALDENTWICKLUNGSPROGRAMM

ESSENER NORDEN



stadt essen

#

WALD IN ESSEN

WALDENTWICKLUNGSPROGRAMM

ESSENER NORDEN

HERAUSGEBER :

STADT ESSEN
GRÜNFLÄCHENAMT

VERANTWORTLICH :

BEIGEORDNETER KARL GABRIEL

JANUAR 1989

INHALT

	Seite
0. Zusammenfassung	1
1. Grün- und Waldfächenentwicklung in Essen - Zur historischen Einordnung des Waldentwicklungsprogramms -	3
2. Vorsorgende Waldsicherung und -entwicklung im industriellen Ballungsraum - Aufgaben, Ziele, Leistungen rund um den Wald -	14
3. Was ist Wald? - Definition und deren rechtliche Bedeutung -	24
4. Grundlagen des Waldentwicklungsprogramms Essener Norden	28
4.1 Bestand und Struktur der Waldfächen	28
4.2 Funktionen des Waldes	32
4.3 Zur Vegetation des Essener Waldes	35
4.4 Kriterien zur Ermittlung potentieller Waldfächen	38
5. Ziele und Inhalte des Waldentwicklungsprogramms Essener Norden	40
5.1 Fachplanerische Ziele	40
5.2 Inhalte der Karte zum Waldentwicklungsprogramm	46
6. Das Waldentwicklungsprogramm als Fachplanung	63
6.1 Die Rolle in der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung	63
6.2 Erarbeitungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozeß	66
6.3 Die Rolle für die Aufgaben des Grünflächenamtes	69
7. Erreichung der Planungsziele durch das Waldentwicklungsprogramm	70
8. Umsetzung	72
8.1 Maßnahmen und Realisierungsstufen	72
8.2 Förderungsmöglichkeiten	74
8.3 Kosten	77
9. Fortschreibung	79
Literatur	80

Tabellen:

	Seite
Tabelle 1: Waldbestand in Großstädten des Ruhrgebiets	29
Tabelle 2: Verteilung der Waldflächen in Essen (Bestand)	31
Tabelle 3: Entwicklung der Baumartenverteilung im städtischen Wald	37
Tabelle 4: Vorhandene und geplante Waldflächen im Waldentwicklungsprogramm	49
Tabelle 5: Vorbehaltsflächen im Waldentwicklungsprogramm	65
Tabelle 6: Flächenbilanz des Waldentwicklungsprogramms	71
Tabelle 7: Anzahl der Maßnahmen/Flächen im Waldentwicklungsprogramm	75

Abbildungen

Abbildung 1: Aufgaben vorsorgender Waldsicherung und -entwicklung	
--	--

15

0. Zusammenfassung

Das Waldentwicklungsprogramm ist Bestandteil einer umfassenden und langfristig ausgerichteten Grün- und Freiraumplanung.

Ziel des Waldentwicklungsprogrammes ist die Verringerung des krassen Ungleichgewichts zwischen der Umweltqualität des Essener Südens und des Nordens - einem bereits Jahrzehntealtem Ziel der Stadt- und Grünplanung. Das Waldentwicklungsprogramm setzt dieses Ziel - durch die angestrebte Vergrößerung des Waldanteils in den nördlichen Stadtbezirken um.

Der Waldflächenbestand soll sich im Essener Norden dem derzeitigen gesamtstädtischen Durchschnitt von 35 m²/Einwohner annähern. Mit Hilfe des Waldentwicklungsprogramms soll auch die räumliche Verteilung und Struktur der Waldflächen verbessert werden. In jedem nördlichen Stadtbezirk soll soweit möglich ein größerer Waldkomplex von mindestens 50 ha geschaffen werden; möglichst alle Waldflächen sind miteinander zu vernetzen.

Zeichnerisch dargestellt werden die im forstrechtlichen Sinne vorhandenen städtischen und privaten Waldflächen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) - differenziert in bereits bestandsgesicherte und noch zu sichernde Flächen - sowie die geplanten Waldflächen. Die derzeit noch im Widerspruch zur Bauleitplanung stehenden Flächen sind besonders gekennzeichnet.

Um die Einbindung der Waldflächen in das Grün- und Freiraumsystem zu veranschaulichen, werden nachrichtlich die Grünflächen und landwirtschaftlichen Flächen

dargestellt.

Würden alle im Waldentwicklungsprogramm dargestellten Flächen als Wald gesichert bzw. entwickelt, so könnte der Waldbestand im Essener Norden von heute ca. 363 ha auf ca. 750 ha vergrößert werden. Dies wäre ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung der Umweltqualität im Essener Norden.

Das Waldentwicklungsprogramm soll als kommunaler Entwicklungsplan beschlossen werden; es ist ferner ein konzeptionelles Handlungsprogramm des Grünflächenamtes.

Bei der Umsetzung soll vorrangig die Flächensicherung, insbesondere des bereits vorhandenen Waldbestandes, mit Hilfe des Planungsrechtes verfolgt werden. Es ist nicht beabsichtigt, alle Waldflächen in städtisches Eigentum zu übernehmen.

Die geplanten Waldflächen sollen, ausgerichtet auf die spezifischen Funktionen eines Waldes im Ballungsraum, naturnah angelegt werden. Dabei betragen die Kosten für die Schaffung von Wald im Vergleich zu Grünanlagen nur etwa ein Drittel und die Folgekosten in den ersten beiden Jahrzehnten nur etwa ein Siebtel.

1. GRÜN- UND WALDFLÄCHENENTWICKLUNG IN ESSEN

- Zur historischen Einordnung des Waldentwicklungsprogramms -

o Bestimmende Faktoren der Siedlungsentwicklung

Die Geschichte einer Großstadt im industriellen Ballungsraum Ruhrgebiet ist in erster Linie die Geschichte der Siedlungsentwicklung; die Entwicklung der Grün- und Waldflächen stellt die Kehrseite dar - zumindest bis zum Beginn einer zielgerichteten Grün- und Freiraumplanung.

Bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts waren es im wesentlichen vier Ordnungsfaktoren, die seit Beginn der Industrialisierung um 1850 ohne wirksame stadtplanerische Lenkung die Siedlungsentwicklung bestimmten (26):

- Ansiedlung der Eisen- und Stahlindustrie in der Nähe des bestehenden städtischen Siedlungskerns; demgegenüber Gründung der Zechenstandorte in unregelmässiger Verteilung entsprechend den geologischen Verhältnissen; Anlage von Werkssiedlungen in unmittelbarer Zuordnung zu diesen Basisindustrien;
- Herausbildung von Siedlungsachsen entlang vorhandener Ausfallstraßen;
- räumliche Expansion und Verdichtung des Altstadtbereichs;
- Anlage von Bahnhöfen entlang der neuen Eisenbahnstrecken und Entwicklung kleinerer neuer Siedlungskerne in deren Nähe.

Das Ende der zwanziger Jahre brachte auch den Abschluß dieser Periode intensivster, aber ungelenkter Siedlungstätigkeit.

Diese Phase der rasanten wirtschaftlichen und räumlichen Entwicklung brachte einen plötzlichen Umbruch der gewachsenen Siedlungs- und Landschaftsstrukturen Essens. Der damit verbundene Verlust an Frei- und Waldflächen und an umweltbezogenen Qualitäten wurde jedoch entweder nicht bemerkt oder angesichts des wirtschaftlichen Aufschwungs als notwendiges Übel empfunden, wie folgende Schilderung eines Rundblicks von der Höhe des Mechtenbergs aus dem Jahre 1896 dokumentiert:

"... großartiger ist dies Bild noch an einem Alltage, wenn die Eisenwerke flammen, die elektrischen Lichter vollständig glühen und ein gedämpftes Dröhnen aus der Ferne herüber-schallt. Dann erst erhält man in Wahrheit einen Überblick über die gewaltige Industrie dieser Gegend, die innerhalb eines Zeitraums von knapp 50 Jahren aus unscheinbaren Anfängen sich zu ihrer jetzigen Bedeutung emporgerungen hat.

... Um so bewundernswerter ist die Tatkraft der Männer, die einen solchen Aufschwung herbeiführten und all die Kaminsäulen emporrichteten, die den Horizont rings linieren.

... Die Natur ist bei dem Wandel zu kurz gekommen, aber ein solcher Ausblick ins weite erfolgreiche Land vermag auch den mit manchem zu versöhnen, der einen Wald aus himmelanstrebenden Tannen doch noch schöner zu finden geneigt ist, als einen Wald von Kaminen." (18)

Aus der ungehemmten Entfaltung freier Unternehmertätigkeit war ein Stadtgefüge entstanden, das zu den führenden Welt-industriezentren gehörte.

Der wirtschaftliche Schaffenswille war die tragende und verbindende geistige Kraft, aus der auch die Werthaltungen gegenüber Begleiterscheinungen dieses Aufschwungs resultierten.

o Die Anfänge der Grünplanung

Trotz des eindeutigen Vorrangs wirtschaftlicher Tätigkeit wurde bereits in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts ein früher Keim gelegt für die spätere Entstehung einer gesamtstädtischen Grün- und Freiraumplanung. Am 23. Juni 1864 wurde der Grundstein für einen "städtischen Garten", den heutigen Stadtgarten, gelegt. Dieser Garten wurde durch Zuwendungen aus der Bürgerschaft finanziert.

Die Ansprache von Dr. Friedrich Hammacher an die Festgäste macht das beginnende Problembewußtsein deutlich:

"... das, was die Grundlage der Arbeit, der Geschäfte und des Wohlstands der hiesigen Gegend bildet: der Bergbau und die Eisenindustrie, hat unvermeidlich große Unzuträglichkeiten für die Bevölkerung im Gefolge.

... Überall ragen die Kamine hervor, verursachen die massenhaften Transporte von Kohle, Eisenstein und Baumaterial einen dem Wohlbefinden oft unerträglichen Staub und Schmutz.

In der Umgebung der Stadt zeigen sich nur noch vereinzelt kleinere Partien von schattenbietenden Bäumen. Gerade für die Bewohner solcher Städte sind öffentliche Gärten dringendes Bedürfnis, Lungen der Stadt ..." (12)

1877 wurde der Stadtgarten von der Stadtverwaltung als erste öffentliche Grünanlage übernommen.

Von da an entstand zunächst durch die Schaffung und

Sicherung einzelner Grün- und Waldfächen und später auch durch gesamtstädtische Grünflächenkonzepte allmählich eine Grün- und Freiraumpolitik, die auch den Wandel der geistigen Haltung gegenüber der natürlichen Umwelt mitten in einer industriellen Großstadt dokumentiert.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts entstanden Parkanlagen, wie der Kaiser-Wilhelm-Park, der Nord- und der Ostpark. Im Zuge der weiteren Siedlungsentwicklung resultierte die "Schaffung" von Grünanlagen oft aus der Zerstörung naturnaher Freiflächen.

So war das Bernewäldchen um die Jahrhundertwende ein schöner Buchenwald in einem Tal mit einer Teichanlage - ein beliebtes Ausflugsziel. Durch Straßen- und Wohnungsbau wurde dieser Wald weitgehend zerstört. Die verbleibenden Flächen sollten "regelmässig gestaltet und mit reichem Blumenschmuck versehen werden." (19) Die Zerstörung von Natur und Freiräumen war wenigstens teilweise durch die gärtnerische Gestaltung der Restflächen mit einem Ausgleich verbunden.

o Erste Vorstellungen über ein Grünflächensystem

1927 lieferte der "Generalsiedlungsplan" (3) erstmals eine planerische Gesamtbetrachtung der Siedlungsentwicklung Essens sowie eine Ableitung städtebaulicher Perspektiven, die den Einstieg in eine gezielte Stadtentwicklung bedeuteten. Dieser Plan befaßte sich auch mit einer zielgerichteten Ordnung und Gliederung des Stadtgebietes; er beinhaltete eine gesamtstädtische Grünplanung, denn gerade die Grünflächen boten sich als Ordnungs- und Trennungselemente zwischen den planlos entstandenen Siedlungseinheiten an.

Diese Grünflächen wurden als Elemente eines Grünflächen-systems gesehen, das von weiten land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Essener Südens aus nach Norden eindringt.

Die Grundzüge dieses Grünflächensystems beinhalten bis heute gültig gebliebene Leitbilder:

- Erhaltung des bewahrt gebliebenen Landschaftsbandes der Ruhr mit den bewaldeten Ruhrhängen und Seitentälern als Basis des Grünsystems;
- Schaffung radialer Grünzüge, die insbesondere von Süden aus in das Stadtinnere eindringen;
- Nutzung der Bachtäler im Norden als tangentiale und radiale Grünzüge;
- Schaffung eines Grünsystems im Essener Norden durch "Einkapselung" der Ortskerne;
- Schaffung zahlreicher Querverbindungen zwischen den genannten Elementen.

Mit diesen Elementen sollte ein Grünflächensystem geschaffen oder erhalten werden, das neben der Ruhrlandschaft als Kernzone aus einem äußeren und einem inneren Grüngürtel besteht, von denen aus radiale Grünzüge in das Stadtinnere vordringen, und die durch "fleckartige Grüneinstreuungen" ergänzt werden. Dieses Grünflächensystem sollte mit verschiedenen Arten von Grün- und Freiflächen ausgefüllt werden, so auch mit Wald.

o Zur Geschichte der städtischen Waldungen

Die Entwicklung des gesamten, d.h. privaten und städtischen

Waldes auf Essener Stadtgebiet läßt sich schwer nachvollziehen, so daß sich der folgende geschichtliche Abriß schwerpunktmäßig auf die städtischen Waldungen bezieht.

Blickt man auf die historische Karte von 1803/06, so fallen neben den bewaldeten Ruhrhängen und zahlreichen kleineren Waldungen vor allem die ausgedehnten, zusammenhängenden Wälder der "Viehofer Mark" in der Emscher-niederung ins Auge. Mit ihrer Rodung wurde etwa 1830 begonnen. Während im Zuge der weiteren Siedlungsentwicklung die Wälder im Essener Süden zumindest in ihrem Kern erhalten geblieben sind, sind die des Nordens fast gänzlich der Wirtschafts- und Bautätigkeit zum Opfer gefallen.

Eine gezielte städtische Waldpolitik begann 1899 mit ersten vertraulichen Verhandlungen über die Anlage eines Stadtwaldes. 1904 gelang dem damaligen Oberbürgermeister Zwigert die Schaffung des Stadtwaldes durch Erwerb von 80 ha Wald des Freiherrn von Schell sowie weiteren 26 ha, durch deren Aufforstung dieser Bestand vergrößert werden konnte.

Die Lage dieses ersten Stadtwaldes war dadurch bestimmt, daß er als Erholungswald für die Bevölkerung möglichst gut und schnell erreichbar sein sollte.

Große Flächen im Norden waren nicht verfügbar; zudem ergab sich der räumliche Schwerpunkt in der südlichen Stadthälfte auch aus der extrem hohen Luftbelastung der nördlichen Stadtbezirke. Die Menschen sollten sich in gesunder Luft erholen; außerdem beeinträchtigte die schadstoffreiche Luft des Nordens die normale Entwicklung des Pflanzenwuchses - stellenweise bis zur Verkahlung. Die damit einhergehende Vergiftung des Bodens war bereits frühzeitig erkannt.

In der weiteren Ausdehnung und Gestaltung des Stadtwaldes lag ein wichtiger Schwerpunkt der "Grünflächenfürsorge" dieser Zeit. 1905 beschloß die Stadtverordnetenversammlung, einen Wettbewerb auszuschreiben, um Entwürfe für die Er- schließung des Stadtwaldes zu erhalten. Es sollten Spiel- plätze und Plätze für verschiedene sportliche Betätigungen, zwei Restorationen, Fuß-, Fahr-, Reit- und Radfahrwege, Ruheplätze und ein Aussichtsturm eingeplant werden. 1908 wurde mit der Realisierung begonnen.

1914 konnten weitere 350 Morgen zur Erweiterung des Stadtwaldes von Freiherr von Bottlenberg erworben werden. Außerdem wurde der städtische Waldbesitz durch eine Schenkung von Frau Margarethe Krupp vergrößert, die der Stadt 200 Morgen Waldfläche im Sommerburg- und Nachtigallental übergab.

Die Auflösung des Landkreises Essen 1929 und die dadurch erfolgten Eingemeindungen brachten auch einen erheblichen Zugang an bestehenden Waldflächen.

Der Schellenberger Wald ging 1934 durch Kauf in städtischen Besitz über; Teile dieses Waldes sind das älteste, gleichnamige Naturschutzgebiet Essens (Schutzausweisung durch Verordnung vom 14.06.1939). Der Bestand an städtischen Waldungen stieg damit auf 608 ha.

Bis in die fünfziger Jahre blieb der Umfang des städtischen Waldbesitzes nahezu konstant. Auch das Handbuch der Essener Statistik von 1959 weist einen städtischen Waldbesitz von ca. 610 ha aus. Daneben existierten ca. 900 ha Wald in privatem Besitz. Auch 1939 gab es bereits privaten Wald in ähnlichem Umfang.

Ab Ende der fünfziger Jahre wurden die städtischen Waldungen wieder wesentlich vergrößert.

Der Zuwachs resultierte in hohem Maße aus der Aufforstung ehe-

maligen Zechen- und Industriegeländes, insbesondere von Halden.

Die Nutzung stillgelegter Zechen mit ihren Halden zur Rückgewinnung begrünter Freiräume hat eine lange Tradition. Schon Anfang dieses Jahrhunderts wurde stellenweise damit begonnen. Die Aufforstung von Ödflächen und Halden sowie die Wiederherstellung von Waldbeständen, die durch Industrieabgase, Wasserentziehung und Bergbau zerstört wurden, gehörte zu den ersten Aufgaben des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Da die ersten Zechen im Essener Süden aufgegeben wurden, finden sich heute dort auch die ältesten Bestände zurückgewonnener Waldflächen. Aber auch im Essener Norden brachten diese Rekultivierungsmaßnahmen in zunehmendem Umfang einen Zuwachs an Waldflächen, die zum Teil in städtisches Eigentum kamen.

1963 umfaßte der städtische Waldbestand (sog. Holzboden) 740 ha (5); 1977 waren es 990 ha (6).

Aus der Entstehungsgeschichte der städtischen Waldungen wird deutlich, daß

1. der städtische Wald für die Bevölkerung geschaffen und gepflegt wurde als eine Stätte der ruhigen Erholung, des Kontaktes mit der Natur, der Regeneration durch gesunde Luft und durch das Angebot sportlicher Betätigung;
2. der räumliche Schwerpunkt im Essener Süden nördlich des Baldeneysees lag und immer noch liegt;
3. der städtische Waldbesitz sowohl durch Ankauf von vorhandenem Wald als auch durch Schaffung

neuer Waldflächen entstand.

o Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Waldes

In der ersten Hälfte des Jahrhunderts stand bei der Bewirtschaftung der städtischen Waldungen der Holzertrag deutlich im Hintergrund. Vorrangig waren die Erholungs- und Gesundheitsfunktionen des Waldes; die arbeitende Bevölkerung sollte einen Ausgleich für die oft widrigen Arbeits- und Wohnverhältnisse erhalten, deren schlechte Umweltqualität sich sogar gesundheitsschädlich auswirkte. Das Grün sollte dazu dienen, die Bewohner "rüstig zur Arbeit, froh in der Rast" zu machen. Die Grünpolitik war ein wesentliches Mittel der Sozial- und Gesundheitsfürsorge. Der damalige Oberförster Frommhold schrieb 1926:

"... Die Städte pflegen ihre Waldbestände weniger des Ertrags wegen, als aus sozialen und hygienischen Rücksichten.
... Im Industriegebiet erstreckt sich die Waldwirtschaft vornehmlich auf die dauernde Erhaltung der Waldbestände an sich bei Vermeidung jeden Kahlschlages und Pflege der wertvollsten Stämme, Erziehung von Mischwald und Verjüngung durch Unterpflanzung. ... Neben der Bodenverbesserung durch Reisigdüngung muß noch mit Kalk zur Bindung der Schwefelsäure des Bodens nachgeholfen werden." (25)

Erstmals erarbeitete 1905 der Forstmeister Graf Schmiesing-Kerssenbrock auf Ersuchen der Stadt ein forstliches Gutachten hinsichtlich der Pflege der städtischen Waldungen. Er empfahl in seinem Gutachten, der damals sehr starken Raupenplage in den Wäldern durch intensiven Vogelschutz entgegenzutreten. Der Vogelschutz wurde zu einem Schwer-

punkt forstlicher Tätigkeit in den darauffolgenden Jahren. Durch diese biologische Maßnahme konnte erreicht werden, daß im Essener Stadtgebiet nach 1911 kein Kahlfraß mehr auftrat, während die weitere Umgebung noch stark darunter zu leiden hatte.

Aus dem starken Engagement für den Vogelschutz entstand 1930 der Vogelpark, in dem auch die bei der "Großen Ruhrländischen Gartenbauausstellung" (Gruga) 1929 gezeigten Vögel untergebracht wurden. 1987 wurde diese Anlage in einen Waldpark umgestaltet; die Vögel erhielten bessere Quartiere in der ständigen Vogelausstellung auf dem Grugaparkgelände.

In den darauffolgenden Jahrzehnten hat es sich jedoch als schwierig erwiesen, dieses Verständnis von Waldflege aufrechtzuerhalten.

Als 1920 die Haushaltsberatungen anstanden, wurde die Forderung erhoben, soviel Holz einzuschlagen, "daß der große Zuschuß verschwindet" (19). Der Einwand der Fachverwaltung, daß dann ganze Bestände des Waldes fallen müßten und diese Erholungsstätte der Bürgerschaft zerstört würde, fand keine Beachtung.

Im Sommer 1945 drohte dem städtischen Wald eine Abholzung in großem Maße. Damals verlangte die Militärregierung, die Bevölkerung mit Brennholz aus den städtischen Waldungen zu versorgen. Die Zurückhaltung der Bevölkerung bei der Holzabnahme verhinderte jedoch eine größere Vernichtung des Waldes.

Daneben mußte ein von der Regierung bestimmter Holzeinschlag durchgeführt werden. Normalerweise hatte der Holzeinschlag ein Festmeter pro Hektar betragen; 1945/46 wurde die Forstverwaltung von der Regierung verpflichtet, zwei Festmeter

je Hektar einzuschlagen und 1947 sogar 6 Festmeter (sog. Hiebssätze).

Das 1953 erstellte Betriebswerk, das erste seit dem forstlichen Gutachten von 1905, setzte einen Hiebssatz von 3,7 fm pro Hektar fest. Der tatsächlich erfolgte Einschlag im Zeitraum von 1953 bis 1963 lag jedoch um 0,6 fm pro Hektar niedriger. Die weiteren Betriebswerke von 1963 und 1977 enthalten einen Hiebssatz von jeweils 3,2 fm/ha.

Dabei beträgt der durchschnittliche Zuwachs ca. 4 fm pro Hektar.

Etwa seit der Zeit nach dem 2. Weltkrieg bis zum Betriebsplan 1977 wurde dem finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkt des Holzeinschlags eine größere Bedeutung beigemessen als in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts.

So sieht der Betriebsplan von 1963 im städtischen Wald auch ein "wertvolles Wirtschaftsobjekt" und legt als Betriebsziel fest:

"Neben den im Vordergrund stehenden Aufgaben landes- und volkskultureller Art sind bei der Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen der gegebenen standörtlichen Verhältnisse die wirtschaftlichen Belange und die Erzielung nachhaltiger Reinerträge zu berücksichtigen. Die Abgrenzung der Ziele im einzelnen erfolgt bestandesweise, wobei in den stadtfernen Forstorten nach Möglichkeit mehr wirtschaftliche Gesichtspunkte, in den stadtnahen Waldteilen mehr volkskulturellen Erfordernissen der Vorrang gegeben werden sollte. ..." (5)

Im Betriebsplan von 1977 wird der städtische Wald als "Sonder- und Nicht-Wirtschaftswald" eingestuft, der in erster Linie Erholungsfunktionen zu erfüllen hat. Damit tritt der Holzertrag als eigenständiges Bewirtschaftungsziel wieder in den Hintergrund. (6)

2. VORSORGENDE WALDSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG IM INDUSTRIELEN BALLUNGSRAUM

- Aufgaben, Ziele, Leistungen rund um den Wald -

o Aufgabenfelder

Aus der historischen Betrachtung des Essener Waldes zeichnen sich bereits verschiedene Handlungsfelder ab, die erst in ihrer Gesamtheit den Aufbau eines wirkungsvollen Waldflächensystems und dessen nachhaltige Sicherung gewährleisten.

Im wesentlichen lassen sich die Aufgaben in zwei Blöcke teilen, die sich beziehen auf:

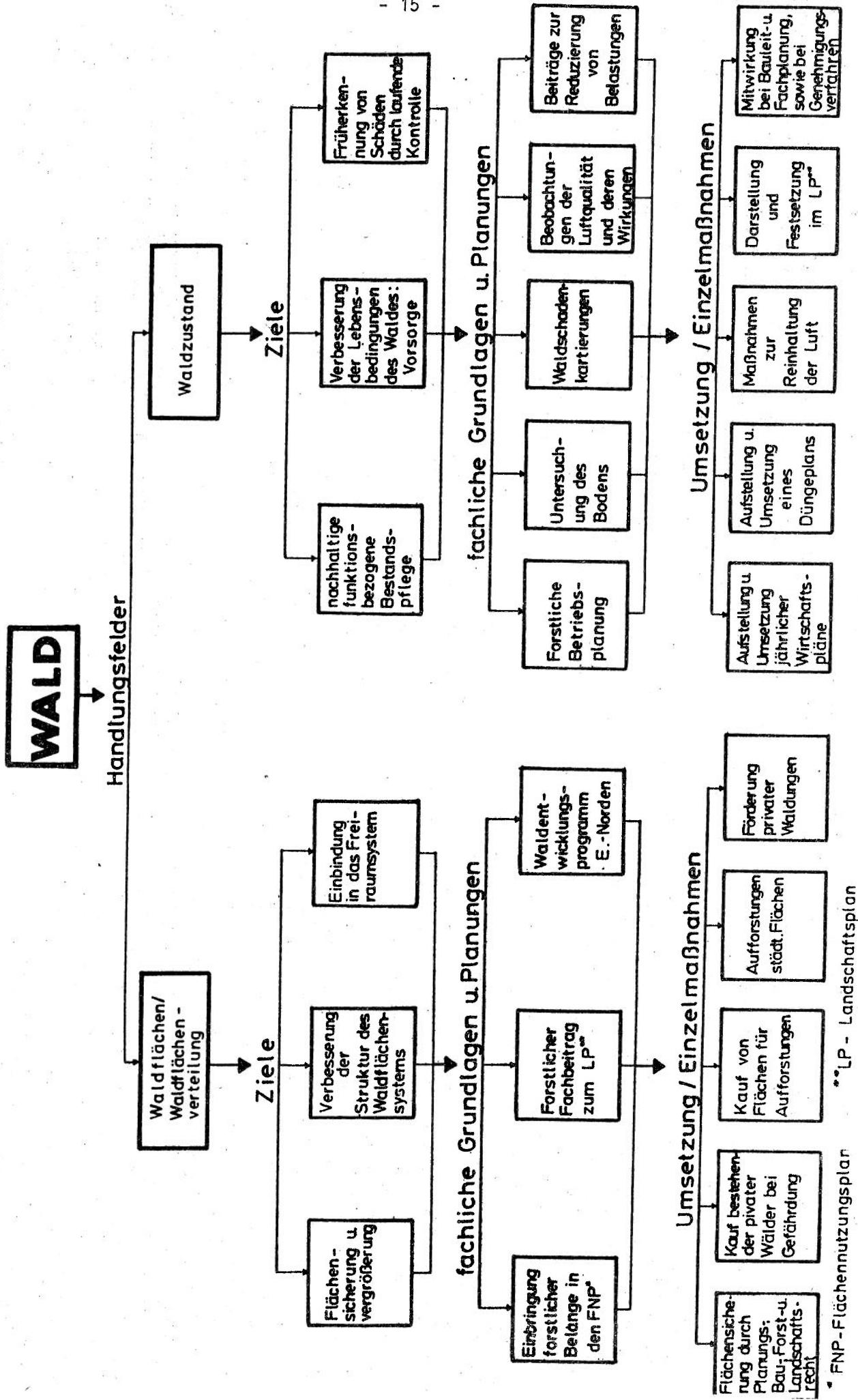
- die Waldfläche und deren Verteilung im Stadtgebiet
- den Zustand der Waldbestände

In den ersten Block gehören alle fachlichen Beiträge zu flächenbezogenen Planungen und Entscheidungen zu Flächennutzungen sowie Maßnahmen zur Sicherung und Vergrößerung der Waldbestände.

In den zweiten Block gehört die nachhaltige und funktionsbezogene Pflege des Waldes einschließlich Bodenverbesserungsmaßnahmen, die Kontrolle seiner Vitalität sowie alle Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffe und anderer umwelt- oder nutzungsbedingter Belastungen. Die Aufgabenbereiche sind in Abb. 1 dargestellt.

Nicht alle Handlungsfelder liegen in der Zuständigkeit der Kommune. So spielen die Forstbehörden des Landes eine wichtige Rolle sowohl in Fragen flächenbezogener Planung als auch der Pflege (durch deren Mitwirkung bei der Erarbeitung der Betriebspläne). Der KVR verfolgt aus

AUFGABEN VORSORGENDENDE WALDSICHERUNG U. - ENTWICKLUNG



regionaler Sicht die Vergrößerung seines Waldbesitzes durch Kauf und Aufforstung.

Zu dem für den Wald so dringend notwendigen Bereich der Luftreinhaltung kann eine Kommune nur einen relativ geringen Beitrag leisten.

o Generelle Ziele der Waldsicherung und -entwicklung

Die Notwendigkeit, all diese Aufgabenbereiche und Instrumentarien zu koordinieren, liegt nahe. Dazu bedarf es einer übergeordneten langfristigen Zielsetzung, an der sich verschiedenartige Maßnahmen als Einzelbausteine orientieren können.

Das bisher zugrunde liegende Leitbild hat sich bewährt und sollte deshalb auch weiterhin konsequent umgesetzt werden:

- Die Waldflächen im Essener Süden sind zu sichern und zu ergänzen; sie stellen den Kern des Waldsystems dar.
- In den nördlichen Stadtbezirken ist der Waldbestand zu sichern und vor allem zu vergrößern, um das historisch bedingte Süd-Nord-Gefälle abzubauen. Wald muß dort vorhanden sein, wo die Bevölkerung wohnt und die Umweltbelastungen am größten sind.
- Die Schaffung großer Waldkomplexe ist der Verinselung vorzuziehen. Zusammenhängende Waldflächen fehlen besonders im Essener Norden.

- Wald ist integrierter Bestandteil des Grün- und Freiraumsystems. Waldflächen sind deshalb mit anderen Freiräumen zu verbinden.
- Der Wald unterliegt einem hohen Nutzungsdruck, muß aber gleichzeitig vielfältige ökologische und gestalterische Funktionen erfüllen. Dazu bedarf es einer planvollen Begrenzung der Belastungen, insbesondere durch Erholungssuchende, sowie der Festlegung von Vorrangfunktionen.
- Die Luftschaadstoffe sind Verursacher schleicher Zerstörungen in vorhandenen Waldökosystemen. Sie sind auch durch kommunale Maßnahmen zu minimieren.
- Die Bewirtschaftung der städtischen Waldungen muß vorrangig dessen ökologische, gestalterische und erholungsbezogene Funktionen fördern; der Holzertrag beschränkt sich auf die ökonomische Verwertung des ohnehin anfallenden Holzes.
- Eingriffe in vorhandene Waldbestände sollen nur in dem für dessen Erhaltung und funktionsgerechte Pflege zwingend erforderlichen Umfang vorgenommen werden.

Die in Waldökosystemen natürlichen Prozesse sollen so wenig wie möglich gestört werden.

- Der Gesundheitszustand des Waldes ist zu beobachten; bei Verschlechterungen sind frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- Dem Waldboden ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen; Belastungen sind durch gezielte ökologisch vertretbare Maßnahmen abzubauen.

o Leistungen der letzten fünf Jahre

Nach diesen Grundsätzen handelt die Verwaltung bereits seit vielen Jahren, zum Teil sogar seit Jahrzehnten.

1985 wurde mit einem umfangreichen Waldbodenuntersuchungsprogramm begonnen, das 1987 abgeschlossen wurde.

In zunehmendem Maße droht den Waldböden eine Verarmung und Versauerung, wie sie ja schon Anfang des Jahrhunderts bekannt war. Ernährung und Wachstum der Waldbestände sowie die Spende qualitativ hochwertigen Grund- und Quellwassers müssen aber nachhaltig sichergestellt werden.

Nur die kleinräumige und genaue Kenntnis des Bodenzustandes erlaubt es, Prognosen zu stellen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Ziel des Untersuchungsprogramms war es deshalb, die standörtlichen Unterschiede im Grad der Bodenversauerung, der Schwermetallbelastung und der Versorgung mit Nährstoffen in den durch unterschiedliche Nutzungsgeschichte und vielfältige Eingriffe bodenkundlich sehr heterogenen städtischen Waldungen festzustellen. Außerdem sollte mit Hilfe von Infrarot-Farbluftbildern die Vitalität der Waldbestände ermittelt werden.

Die wichtigsten Untersuchungsergebnisse sind:

- 36 % der Waldfläche sind durch Aufschüttungen beeinflußt;
- 67 % des städtischen Waldes sind dringend kalkungsbedürftig; lediglich 25 % benötigen z.Zt. keinen Kalk;
- Phosphor und Stickstoff dagegen braucht der Waldboden nur in wenigen Ausnahmefällen; mit Kalium sind die Böden überwiegend erheblich unversorgt;
- das Sickerwasser enthält hohe Nitrat- und Zinkgehalte, wie sie überall im Ruhrgebiet zu finden sind; Düngungs- und Kalkungsmaßnahmen haben nur unbedeutenden Einfluß auf die Sickerwasserchemie, so daß keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind;
- 1985 waren noch ca. 70 % der städtischen Waldbestände in ihrem Gesundheitszustand ungeschädigt - ein Resultat, das im wesentlichen durch die vorherrschenden jungen Bestände bedingt ist -; in höheren Altersklassen nimmt die Schädigung deutlich zu; (nach visueller Einschätzung hat sich 1987 diese Situation verschlechtert);
- die Blattanalysen haben eine hohe Schwefelbelastung der Essener Wälder ergeben (Eintrag aus der Luft).

Aus diesen umfangreichen Kenntnissen werden kleinräumige Düngungs- und Kalkungsmaßnahmen abgeleitet, die in einem

Düngoplan zusammengestellt werden. Da der Boden die zugeführten Stoffe nur langsam aufnimmt, erfolgen die Düngungen und Kalkungen stufenweise in kleinen Dosen, so daß der Düngoplan bis in das nächste Jahrhundert greift.

1988 soll mit den dringendsten Maßnahmen begonnen werden.

Eine wichtige und ständige Aufgabe der Zukunft wird es sein, mit geeigneten Methoden (z.B. Waldschadenskartierungen, Bioindikatoren für die Luftqualität) die Auswirkungen des vergangenen und anhaltenden Eintrags von Luftschadstoffen auf biologische Systeme zu beobachten und geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

1987 lief der 1977 aufgestellte Betriebsplan aus, der die Grundlage einer planvollen Waldbewirtschaftung beinhaltet. Einen neuen Betriebsplan erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung im Laufe des Jahres 1988 im Auftrag der Stadt Essen.

Als eine Grundlage dafür wurden von der Verwaltung Ziele und Grundsätze hinsichtlich der Art der Waldbewirtschaftung erarbeitet; diese wurden sowohl in den Beiräten "Umweltschutz" und "Untere Landschaftsbehörde" als auch im Ausschuß für Gesundheit und Umwelt beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit wurde über die Grundsätze der Waldpflege, die ein wichtiger Bestandteil der nachhaltigen Waldentwicklung sind, eine breite Einigung erzielt. Dieses ist wichtig, weil auch bei einer naturnahen Bewirtschaftung der Wald nicht völlig sich selbst überlassen werden kann, sondern Eingriffe erforderlich sind.

Die wichtigsten Vorgaben für den Betriebsplan sind :

- Orientierung der waldbaulichen Maßnahmen an den Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft aus ökologischen und gestalterischen

Gründen. Damit verbunden sind:
Kahlschlagfreier Waldbau; nach
Möglichkeit nur Entnahme eines oder
weniger Bäume (neben der gezielten
Durchforstung junger, dichter Be-
stände); Ausschöpfung der natürlichen
Altersgrenzen der Baumarten; Schaffung
naturnaher Waldstrukturen durch ungleich-
altrige Bestände mit standortspezifischen
Baumarten;

- besondere Beachtung der Buchenaltholzbe-
stände mit dem Ziel der Verjüngung ohne
flächige Einschläge;
- Berücksichtigung der Belange von Natur-
schutz und Landschaftspflege (entsprechend
den verbindlichen Bestimmungen) als ein
wesentlicher Schwerpunkt; der Arten- und
Biotopschutz soll dabei eine besondere
Rolle spielen; eine Verknüpfung mit dem
Landschaftsplan ist herzustellen;
- Beachtung der Ergebnisse der Waldboden-
untersuchung;
- Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse
über geeignete waldbauliche Methoden unter
Immissionsbedingungen.

Als eine Grundlage für den Betriebsplan wird 1988 im Auftrag
der Stadt Essen und unter fachlicher Betreuung der LÖLF
eine forstliche Standortkartierung (unter Verwendung einer
vom Geologischen Landesamt erarbeiteten Bodenkartierung)

vorgenommen, die genaue Kenntnisse über die abiotischen Lebensraumverhältnisse der städtischen Waldungen liefern wird. So wird das Wissen über die komplizierten Waldökosysteme immer dichter; die Ableitung effektiver Maßnahmen wird erleichtert.

Auch hinsichtlich der Flächengröße des städtischen Waldbestandes konnten in den vergangenen Jahren kontinuierlich Verbesserungen erzielt werden.

Der Betriebsplan von 1977 weist eine Waldfäche (sog. Holzboden) von 990 ha aus.

Von 1977 bis 1987 wurden ca. 64 ha neu aufgeforstet.

Der überwiegende Teil dieser Flächen liegt im Essener Norden (54 ha). Der städtische Waldbestand vergrößert sich dadurch auf 1054 ha (1988).

Im gleichen Zeitraum veränderte sich der Bestand an privaten Waldungen nur geringfügig.

o Neuer Aufgabenschwerpunkt:

Waldentwicklungsprogramm Essener Norden

In den vergangenen Jahren wurden bereits bis auf 65 ha alle im Flächennutzungsplan als Wald dargestellten Flächen des Essener Nordens aufgeforstet. Die verbleibenden 65 ha resultieren etwa zur Hälfte aus zwei Halden (Schurenbach und Eickwinkel), die zur Zeit schrittweise aufgeforstet werden.

Die Frage liegt nahe: Ist der Essener Norden dann ausreichend mit Wald versorgt? Soll das trotzdem noch vorhandene starke Süd-Nord-Gefälle in der Waldfächerverteilung beibehalten

werden?

Aus fachlicher Sicht müssen beide Fragen mit "nein" beantwortet werden.

Aufgabenschwerpunkt der kommenden Jahre wird deshalb die quantitative und qualitative Verbesserung des Waldflächensystems in der nördlichen Stadthälfte sein.

Damit wird ein bereits Jahrzehntealtes Ziel der Stadt- und Grünplanung wieder aufgegriffen. Grundlage für die Realisierung dieses Ziels ist ein fachliches Planungskonzept - das Waldentwicklungsprogramm Essener Norden.

In den folgenden Kapiteln wird dieses Programm erläutert.

3. WAS IST WALD?

- Definition und deren rechtliche Bedeutung -

Im allgemeinen Empfinden wird bei einer Vegetationsfläche erst dann von Wald gesprochen, wenn die Bäume eine gewisse Höhe erreicht haben und ein geschlossenes Kronendach bilden, so daß ein nach außen abgeschirmter Waldinnenraum entsteht. Dazu ist auch eine entsprechende Flächengröße erforderlich.

Für den Vegetationskundler stellt ein solcher "Wald" lediglich ein bestimmtes Entwicklungsstadium (Sukzessionsstufe) des Waldes dar, das durch ein spezifisches Artengefüge gekennzeichnet ist. Denn auch ein junger, noch lückiger Pionierwald ist pflanzenkundlich eine "Waldgesellschaft".

Maßgeblich für die rechtliche Einordnung einer Fläche als Wald ist die in den Forstgesetzen enthaltene Definition, die von der tatsächlichen Beschaffenheit und Funktion einer Fläche ausgeht. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Wald gepflanzt oder durch natürliche Entwicklung von selbst entstanden ist.

Das Landesforstgesetz gibt in Verbindung mit dem Bundeswaldgesetz folgende Definition von Wald:

"Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene und verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes" (Bundeswaldgesetz § 2, Abs. 1 und 2).

"Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen. Zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes" (Landesforstgesetz § 1, Abs. 1 und 2).

Eine verbindliche Konkretisierung dieser gesetzlichen Definition gibt es nicht.

In der Praxis orientieren sich die Forstbehörden an folgenden Kriterien, wobei jedoch letztendlich die Beurteilung des Einzelfalles ausschlaggebend ist:

Als Wald gilt grundsätzlich jede, gleichmäßig mit bodenständigen Baumarten, gleich welchen Alters, bewachsene Fläche, die Waldfunktionen erfüllt (z.B. Brachfläche mit Pionierwald, Immissionsschutzpflanzungen).

Wird eine Fläche im forstrechtlichen Sinne als Wald eingestuft, so hat das weitreichende planungsrechtliche Konsequenzen.

Wald im Sinne des Forstrechts genießt einen besonderen Schutz, sofern nicht z.B. ein rechtskräftiger Bebauungsplan, Landschaftsplan oder Planfeststellungsbeschluß (s. Landesforstgesetz § 43, Abs. 1) eine andere Nutzung vorsieht.

Das heißt z.B.:

Wenn sich auf einer Fläche Wald entwickelt hat, für die der Flächennutzungsplan eine andere Nutzung vorsieht, ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan aber nicht vorliegt, genießt dieser Wald einen gesetzlichen Schutz und seine Beseitigung bedarf einer Waldumwandlungsgenehmigung durch die Untere Forstbehörde.

Diese Genehmigung kann gemäß § 39 des Landesforstgesetzes versagt werden,

"... wenn die Erhaltung des Wäldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist, oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes dient und die nachhaltigen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, ausgleichende Ersatzpflanzungen vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können".

Die Umwandlung von Wald ist regelmäßig ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 4 des Landschaftsgesetzes NW.

"Als Eingriffe gelten ... die Umwandlung von Wald ...

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. ...

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden und nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist. ..."

Mit der Waldumwandlungsgenehmigung müssen deshalb Auflagen bezüglich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erteilt werden. Dabei werden in der Regel Ersatzaufforstungen gefordert; nach dem Landschaftsgesetz können aber auch andere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Untere Forstbehörde fordert für Ersatzaufforstungen Flächen bis zur dreifachen Größe der zu beseitigenden Fläche (je nach Lage, Qualität und Funktion dieser Fläche). Wenn ein Ersatz in der Nähe des umzuwendelnden Waldes nicht möglich ist, können Flächen innerhalb des gesamten Stadtgebietes (Bereich der Unteren Landschaftsbehörde) dafür herangezogen werden.

Landesforst- und Landschaftsgesetz stellen somit unabhängig von Darstellungen im Flächennutzungsplan den vorhandenen, auch den natürlich gewachsenen Wald unter einen grundsätzlichen, allgemeinverbindlichen Schutz.

4. GRUNDLAGEN DES WALDENTWICKLUNGSPROGRAMMS ESSENER NORDEN

Ein Waldentwicklungsprogramm für den Essener Norden muß sich orientieren an:

- o den historisch gewachsenen Nutzungsstrukturen einschließlich des vorhandenen Waldbestandes und dessen Verteilung;
- o den Funktionen, die der Wald in den dicht besiedelten, hinsichtlich der Umweltqualitäten hoch belasteten Stadtbereichen erfüllen kann und soll;
- o den ökologischen Rahmenbedingungen;
- o den angesichts der vorhandenen Nutzungsdichte und den Flächenansprüchen anderer Fachressorts verbleibenden Handlungsspielräumen;

4.1 Bestand und Struktur der Waldflächen

Landesweit entfallen ca. 510 m² Waldflächen auf jeden Einwohner, bezogen auf das Ruhrgebiet stehen jedem Einwohner 110 m² und im Stadtgebiet von Essen nur 35 m² Wald zur Verfügung.

Insgesamt hat Essen ca. 2.090 ha öffentlichen und privaten Wald (lt. Liegenschaftskataster Essen, Stand: 31.12.1986).

In Tabelle 1 ist der Waldbestand einiger Großstädte des Ruhrgebiets im Vergleich zur Stadt Essen wieder-

Tabelle 1:

Waldbestand in Großstädten

des Ruhrgebietes

Stadt	Gesamtfläche des Stadtge- bietes (ha)	Einwohnerzahl	Waldfläche gesamt (privat u. städt.) (ha)	Anteil der Waldfläche am Stadtge- biet (%)	Wald pro Einwohner (m ²)
Bochum	14.538	409.209	678	4,7	16,6
Bottrop	10.059	116.469	2031	20,2	174,4
Dortmund	28.020	570.000	3000	10,7	52,6
Duisburg	23.281	528.298	1828	7,9	34,6
Essen	21.034	622.819	2140 *1	10,2	34,6
Gelsen- kirchen	10.482	286.098	578	5,5	20,2
Herne	5.183	178.137	175	3,3	9,8
Mülheim	9.127	171.811	1830 *2	20,1	106,5
Oberhau- sen	7.703	223.470	877	11,3	39,2

Fußnoten

Quelle: Befragung der Stadtverwaltungen

*1 lt. Liegenschaftskataster Essen, 31.12.1986

*2 einschl. waldartige Flächen in Parkanlagen

gegeben. Danach ist die Versorgung der Essener Bevölkerung mit Waldflächen ähnlich gering wie in strukturell vergleichbaren Nachbarstädten.

Der Waldbestand ist jedoch sehr ungleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt; die südlichen Bezirke VIII und IX sind überdurchschnittlich gut versorgt. Die übrigen Stadtbezirke liegen weit unter dem gesamtstädtischen Versorgungsgrad (s. Tabelle 2).

Damit besteht für das Stadtgebiet der gleiche Widerspruch, der auch für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen gilt:

Dort, wo die meisten Menschen leben und besonders auf die vielfältigen Wohlfahrtswirkungen des Waldes angewiesen sind, gibt es am wenigsten Wald. Die Gründe dafür liegen in Essen sowohl in den unterschiedlichen landschaftlichen Voraussetzungen als auch in der Siedlungs- und Industriegeschichte.

Durch dieses Ungleichgewicht in der räumlichen Verteilung kann der Essener Waldbestand nur zu einem kleinen Teil Schutz- und Erholungsfunktionen im unmittelbaren Wohnumfeld der Bevölkerung erfüllen.

Die Waldflächenstruktur ist besonders im Essener Norden ungünstig; es gibt viele kleine Parzellen, deren geringe Ausdehnung oft die Entstehung typischer Waldfunktionen verhindert. Zudem liegen viele Flächen isoliert.

Tabelle 2: Verteilung der Waldflächen in Essen (Bestand)

Bezirk	Gesamtfläche * 1 (ha)	Einwohner * 1	Siedlungsdichte (EW / ha)	gesamt (ha)	Waldflächenanteil (%)	Waldfläche pro EW (m ²)
I	1.555	66.629	42,8	8,7	0,6	1,3
II	1.349	59.343	44,0	189,7	14,1	31,9
III	1.653	106.373	64,3	65,6	4,0	6,2
IV	2.458	91.266	37,1	45,8	1,9	5,0
V	1.822	54.884	30,1	37,0	2,0	6,7
VI	1.301	52.059	40,0	4,4	0,3	0,8
VII	2.088	79.443	38,1	64	3,1	8,1
VIII	3.311	56.815	17,2	498	15,0	87,7
IX	5.497	56.007	10,2	1.227,2	22,3	219,1
Stadtgebiet	21.034	622.819	29,6	2.140,4	10,2	34,4

Quellen: * 1 Amt für Statistik 30.06.1986
* 2 Laut Liegenschaftskataster Essen, 31.12.1986

(Das Liegenschaftskataster wird nicht gleichmäßig für das Stadtgebiet fortbestand entsprechen. Die Tabelle kann jedoch insgesamt das tatsächlichen Waldräumlichen Verteilung von Wald im Stadtgebiet widerspiegeln.)

Anmerkung: Die Tabelle enthält nicht alle im forstrechtlichen Sinne vorhandenen Waldflächen, sondern nur die im Liegenschaftskataster enthaltenen.

4.2. Funktionen des Waldes

Der Wald muß im Ballungsraum und insbesondere in den höher belasteten Teilbereichen der Stadt vielfältige Aufgaben und Funktionen erfüllen:

- o Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Dazu gehören:

- Schaffung von Lebensräumen für den Arten- und Biotopschutz (verschiedene Waldgesellschaften, Waldsäume, Lichungen, Waldwiesen;);
- Verbesserung des Stadtklimas und der Luftqualität (Ausgleich extremer Temperaturen, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Filterung von Schadstoffen aus der Luft);
- Regulation des Wasserhaushaltes (Grundwasserschutz durch das Filtervermögen des Waldbodens; gleichmäßige Grundwasseranreicherung; Regulierung des Oberflächenwasserabflusses);
- Schutz des Bodens (Verhinderung von Erosion; Schaffung günstiger Voraussetzungen zur Bodenentwicklung auf aufgeschütteten und belasteten Böden; Erhaltung der natürlichen

Bodenfruchtbarkeit)

Für den Naturschutz in der Stadt kann gerade der Wald einen wirkungsvollen und wesentlichen Beitrag leisten, da er zu den Ökosystemen mit der größten Regulationsfähigkeit gehört und gleichzeitig zu den Flächen mit der geringsten Nutzungsintensität, (sofern keine übermäßige Erholungsnutzung zu Beeinträchtigungen führt).

o Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes

Betonung topographischer Strukturen, z.B. Höhenrücken, Hänge, Talränder; Sichtschutz gegenüber störenden Gebäuden, Straßen und Industrieanlagen; Gliederung von Stadtbezirken und Stadtteilen.

o Bereitstellung von Erholungsflächen

Höchster Erholungswert bei großen zusammenhängenden Waldkomplexen; in Wohnungsnähe auch kleinere, miteinander verbundene Waldflächen; schwerpunktmaßige Funktion:

stille Erholung mit Spazierengehen, Wandern, Naturbeobachtung; Erlebnisvielfalt durch verschiedene Biotoptypen; besonders gutes gesundheitsförderndes Bioklima; Ruhe

o Schutz vor Lärm

Deutliche Lärmreduzierung durch Wälder mit
vielschichtigem Aufbau, sowohl innerhalb
der Fläche als auch gegenüber Nachbarflächen
(Wohngebäude, andere Grünflächen); eine
besondere Wirksamkeit hat der Aufbau des
Waldmantels wegen seiner strukturierten Form.

Damit der Wald diese Funktionen und Aufgaben wirksam
und nachhaltig erfüllen kann, ist nicht nur die
Gesamtwaldfläche im Stadtgebiet, sondern auch deren
räumliche Verteilung von Bedeutung. Dieser Vegetationstyp
muß dort vorhanden sein, wo er am besten dazu geeignet
ist, die notwendigen landschaftlichen und ökologischen
Funktionen zu erfüllen und städtebauliche Mißstände
auszugleichen.

In diesem Sinne besteht im Essener Norden nicht nur
zahlenmäßig ein Walddefizit. Gerade hier sind die
Leistungen von Wäldern zur Regeneration des Naturhaus-
haltes und zur Verbesserung der Freiraumversorgung
im Wohnumfeld besonders notwendig. Diese Funktionen
können von Grünflächen nicht ausreichend erfüllt werden.
Wald leistet insbesondere für den Grundwasser-, Boden-
und Lärmschutz sowie für die Luftregeneration die
besseren und nachhaltigeren Beiträge und ist als
Bestandteil eines vielfältigen Erholungsangebotes
im Wohnumfeld unentbehrlich (besonders gutes Bioklima,
Ruhe, Naturbeobachtung).

4.3 Zur Vegetation des Essener Waldes

Würde die Natur sich selbst überlassen, so würde sich auf fast allen ursprünglichen Standorten in Essen ein Buchenwald, jedoch in verschiedenartiger Ausprägung, bilden. Diese Waldgesellschaften, die neben den spezifischen Baumarten durch eine bestimmte Krautflora und wenige Straucharten charakterisiert sind, nennt man die heutige potentiell natürliche Vegetation; sie würde sich unter den gegenwärtigen Standortbedingungen ohne menschliches Zutun langfristig entwickeln. Auf dem Weg dahin, der Sukzession, stellen sich verschiedene Entwicklungsstadien über Gebüscht- und Vorwaldgesellschaften, z.B. mit Birken, Ahorn, Erlen, Weiden ein, bis sich allmählich die Buche als vorherrschende Baumart durchsetzen kann.

Handlungsspielräume für eine Waldentwicklung im Essener Norden bieten insbesondere Brachflächen, auf denen sich vielerorts bereits neben Hochstaudenfluren Gebüscht- und Vorwaldgesellschaften gebildet haben. Hier kann ohne großen finanziellen Aufwand Wald behutsam, aus dem Vorhandenen heraus, entwickelt werden.

Die vorhandenen, aber auch geplanten Waldstandorte im Essener Norden bieten oftmals nicht mehr die ursprünglichen abiotischen Standortverhältnisse. Bereits heute wachsen 36 % des städtischen Waldes auf Aufschüttungsböden unterschiedlichster Art - vor allem im Essener Norden (20). Welche Waldgesellschaften diesen physikalisch, chemisch und biologisch veränderten Böden am besten angepaßt sind, läßt sich nur zum Teil voraussagen. Es ist abzuwarten, ob sich auch auf diesen Standorten die Buche langfristig durchsetzen wird.

Für die Umsetzung des Waldentwicklungsprogramms Essener Norden bedeutet das, vor allem auf bereits bewachsenen Brachflächen in hohem Maße die Kräfte der natürlichen Sukzession wirken zu lassen.

Bei einer Anpflanzung von Wäldern auf gewachsenen Böden ist es ökologisch sinnvoll, sich in der Baumartenwahl an den Arten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zu orientieren. Diese Arten sind am besten den aktuellen abiotischen Lebensbedingungen angepaßt; dabei sind anthropogen bedingte Veränderungen der Standorte zu beachten, soweit Kenntnisse dazu vorliegen. Die standortspezifischen Arten haben die größte Widerstandskraft gegenüber Belastungen, denen sie in gewissem Maße durch ihre besondere Vitalität standhalten können. Die Buche hat unter den klimatischen und bodenbezogenen Bedingungen Essens eine besonders hohe Vitalität.

In früheren Jahrzehnten herrschten oft andere Ansichten über die Baumartenwahl. So schreibt Oberförster Frommhold 1926:

"Vorherrschende Baumart ist, nachdem das heimische Nadelholz in vielen Teilen des Ruhrgebietes fast restlos verschwunden ist, die Eiche. Neben ihr ist die Buche noch mehrfach vertreten. Zu Neuaufforstungen werden in den letzten Jahren daneben Eschen, amerikanische Eichen, Ahorn, Pappeln und dergl. als Oberständer und horstweise Weißbuchen, Birken, Ebereschen, Hasel, Holunder, Ribes alpium, Ilex und dergl. als Unterpflanzung verwendet, immer eine Baumart vorherrschend, um dem Wald Charakter zu geben. ..." (25)

Nadelholzarten waren im Ruhrgebiet im ökologischen Sinne keine heimischen Baumarten. Sie sind aber auch heute noch zu finden, besonders in den privaten Wäldern

Essens; ihr Anbau erfolgt vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen.

Da sich ein Wald in sehr langen Zeiträumen entwickelt und dementsprechend nur langfristig durch menschliches Zutun beeinflußt werden kann, spiegeln sich die früheren Auffassungen über die Baumartenwahl auch in heutigen Beständen der städtischen Waldungen wider.

Aus den Betriebsplänen von 1953, 1963 und 1977 (5,6) läßt sich die Entwicklung der Baumartenverteilung der städtischen Waldungen ablesen:

Tabelle 3:

Entwicklung der Baumartenverteilung im städtischen Wald

Betriebsplan \ Baumarten (ha)	1 Buche	Eiche	2 Sonstige Laubhölzer	Fichte/ Kiefer
1953	350	165	44	34
1963	435	137	95	32
1977	546	187	222	21

1 Ahorn, Esche, Linde sind darin enthalten

2 dazu gehören vor allem Erle, Roteiche und Pappel

Die starke Zunahme des Anteils an "Sonstigen Laubhölzern" deutet auf die Aufforstung von Aufschüttungsböden hin.

4.4 Kriterien zur Ermittlung potentieller Waldflächen

Im Waldentwicklungsprogramm werden die unter den aktuellen Rahmenbedingungen verbleibenden Planungsspielräume weitestmöglich ausgeschöpft.

Bei der Auswahl potentieller Waldflächen im Vorentwurf zum Waldentwicklungsprogramm (s. Pkt. 6.2) wurde von folgenden Voraussetzungen und Kriterien ausgegangen:

- o Trotz des gültigen Flächennutzungsplanes kann und muß ein langfristig auf Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung ausgerichteter Fachplan wie das Waldentwicklungsprogramm Vorschläge zu alternativen Flächennutzungen machen, da sich Rahmenbedingungen, wie Bevölkerungsentwicklung, Flächennachfrage, Erkenntnisse über Umweltbelastungen (z.B. Altlasten) ändern;
- o Für das zu entwickelnde Waldflächensystem sollen in möglichst großem Umfang Flächen genutzt werden, die sich bereits durch natürliche Sukzession bewaldet haben - Flächen, die zwar unter Umständen planungsrechtlich als Wald nicht gesichert sind, auf denen aber keine kostenintensiven Maßnahmen (Grunderwerb, Aufforstung) entstehen würden;
- o Würden mit der Schaffung von Wald vorhandene, naturschutzwürdige Tier- und Pflanzenbestände verdrängt, so ist von einer Übernahme als Waldfläche abzusehen;

- o Grundsätzlich sollen nur z.Zt. unbefestigte und unbebaute Flächen zur Schaffung von Wald herangezogen werden;
- o Die Flächen müssen eine Mindestgröße von 1 ha haben;
- o Landwirtschaftliche Nutzflächen kommen nur dann in Frage, wenn sie nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind oder ihre Bodenbeschaffenheit eine ordnungsgemäße Nutzung nicht mehr zuläßt oder die Bewirtschaftung aufgegeben wurde;
- o Die Flächen müssen hinsichtlich ihrer Lage, Beschaffenheit und Funktionen innerhalb des Freiraumsystems für die Entwicklung von Wald geeignet sein und zum Aufbau eines vernetzten, funktionalen Waldsystems beitragen.

5. ZIELE UND INHALTE DES WALDENTWICKLUNGSPROGRAMMS ESSENER NORDEN

5.1 Fachplanerische Ziele

Im Landesentwicklungsplan III vom 15.9.1987 wird eine Region als waldarm bezeichnet, die "im Verdichtungsraum einen Waldanteil unter 15 % der Gesamtfläche und einen Waldanteil pro Einwohner unter 100 m² hat" (Bezugsgröße: Gemeinde) (16). Essen hat einen Waldflächenanteil von 10 % bei 35 m² Wald pro Einwohner. Die südlichen Stadtbezirke VIII und IX sind dabei - allein betrachtet - nicht als waldarm einzustufen; in hohem Maße waldarm ist der Essener Norden.

In waldarmen Gebieten soll nach den Zielen des LEP III auf eine funktionsorientierte Waldvermehrung hingewirkt werden:

"Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. ...

In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken; dies gilt insbesondere für die Verdichtungsgebiete." (16)

Dabei ist Wald ein Bestandteil des Freiraums. Für den Freiraum formuliert der LEP III:

"Unabhängig von der Sicherung von Freiraum entsprechend der Darstellung dieses Plans

haben Regional- und Bauleitplanung in ihrem Maßstab weitergehende Freiraumsicherung zu betreiben. ...

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, im Rahmen der vorgegebenen Ziele des LEP III solchen Freiraum, der insbesondere der wohnungsnahen Erholung der Bevölkerung dient und den Wohnwert erhöht bzw. besondere Bedeutung für die Stadtökologie und den Naturschutz hat, verstärkt zu sichern." (16)

Das Waldentwicklungsprogramm ist im Sinne des LEP III ein kommunaler, fachlicher Beitrag zur Verbesserung der Freiraum- und Waldstruktur im waldarmen Essener Norden.

Die bestehenden Planungen haben das Walddefizit bisher nicht ausreichend abbauen können:

- o Durch das sachbezogene Programm zur Wohnumfeldverbesserung "Begrünung Essener Norden" wird zwar das bestehende Süd-Nord-Gefälle in der Versorgung der Bevölkerung mit wohnungsnahen Grünflächen gemindert, und die Lebensbedingungen der Menschen in der nördlichen Stadthälfte werden wesentlich verbessert; der Wald wird dadurch jedoch nicht in ausreichendem Maße vermehrt, zumal im Rahmen der Begrünung Essener Norden keine Aufforstungen im eigentlichen Sinne gefördert werden.
- o Der forstliche Fachbeitrag von 1978 zum Landschaftsplan hebt bereits hervor, daß "im Norden der Wald zur Erfüllung der vielfältigen Schutz-

und Erholungsfunktionen nicht ausreicht" und schlägt eine Vielzahl von Flächen zur Aufforstung vor. (10) Eine Umsetzung dieser Vorschläge über den Landschaftsplan kann in den nördlichen Stadtbezirken jedoch nicht erfolgen, da der überwiegende Teil der betreffenden Flächen nicht vom Geltungsbereich des Landschaftsplans erfaßt wird.

- o Die im Flächennutzungsplan dargestellten neuen Waldflächen im Essener Norden sind bereits weitgehend aufgeforstet; der damit erzielte Flächenzuwachs ist noch nicht ausreichend.

Das trotz dieser Planungen noch bestehende Walddefizit in den nördlichen Stadtbezirken soll mit Hilfe des Waldentwicklungsprogramms verringert werden.

Beiträge zur Waldentwicklung sind zukunftsorientiert; ihre Bedeutung wird erst viele Jahrzehnte später für jedermann spürbar; in der Gegenwart müssen die Voraussetzungen für das langsame Heranwachsen von Wäldern geschaffen werden, aus deren Wirksamkeit erst zukünftige Generationen den vollen Nutzen ziehen können.

An erster Stelle steht somit die heutige Flächensicherung.

Der auf diesen Flächen entstehende Wald kann sowohl im öffentlichen als auch privaten Eigentum sein. Das Waldentwicklungsprogramm ist ein Beitrag zur Stadtentwicklung und -planung; es ist kein Konzept zur ausschließlichen Vergrößerung des städtischen Waldbestandes. Nicht der kommunale Waldbesitz, sondern die Waldfläche im nördlichen

Stadtgebiet soll vergrößert werden.

Langfristige Ziele der Waldentwicklung im Essener Norden - und damit Grundlage des Waldentwicklungsprogramms - sind:

- o Schaffung mindestens eines großen, zusammenhängenden Waldkomplexes für jeden Stadtbezirk (mindestens 50 ha Flächengröße).

Begründung:

Die genannten Schutz- und Erholungsfunktionen kann ein Wald erst ab einer bestimmten Größe in der für Wald typischen Ausprägung optimal erfüllen. Als Orientierungsgröße kann unter Berücksichtigung verschiedener, auf einzelne Funktionen bezogener Flächenangaben in der Literatur die Mindestfläche von 50 ha herangezogen werden.

Im Einzelfall ist die tatsächlich erforderliche Größe von den speziellen Schutzz Zielen (z.B. Biotopschutz, Klimaausgleich), von der Lage und Form der Fläche, den Belastungen und Vernetzungen mit anderen Freiräumen abhängig, so daß allgemeingültige Richtwerte nicht gegeben werden können. Um eine gleichmäßige Verteilung bei gleichzeitig höherem Wirkungsgrad des Waldes zu erreichen, sollte jeder Stadtbezirk über mindestens einen größeren Waldkomplex verfügen;

- o Zusätzliche Schaffung zahlreicher kleiner Waldbestände (von mindestens 1 ha Flächengröße) gleichmäßig verteilt über das Stadt-

gebiet und in Wohnungsnähe sowie in räumlichem und funktionalem Zusammenhang untereinander und mit anderen Grün- und Freiflächen.

Begründung:

Da die städtebaulichen Strukturen der nördlichen Stadtbezirke nur wenig Spielraum zur Schaffung größerer Waldkomplexe lassen, muß als Ergänzung oder Ersatz ein Netz kleinerer Waldinseln und -verbindungen entwickelt werden. Diese Flächen dienen vor allem dem lokalen Klimaausgleich, dem Immissionsschutz, dem Stadtbild, aber auch der wohnungsbezogenen Erholung. Die einzelnen Waldinseln sollten eine Mindestgröße von 1 ha haben, da erst ein Wald ab dieser Größe einzelne Waldfunktionen erfüllen kann.

- o Schaffung eines Versorgungsgrades von 35 qm Wald pro Einwohner (langfristige Zielzahl) in den nördlichen Stadtbezirken.

Begründung:

Wenn die Attraktivität der nördlichen Stadtbezirke als Wohn- und Wirtschaftsstandort langfristig sichergestellt werden soll, darf deren Umweltqualität nicht unter dem städtischen Durchschnitt liegen. Das Versorgungsdefizit an Wald muß deshalb in der nördlichen Stadthälfte durch weitestmögliche Ausschöpfung der realen Flächennutzungsstruktur verringert werden. Die Zielzahl von 35 m² pro Einwohner würde die Versorgung im Essener Norden

dem derzeitigen städtischen Durchschnitt (35 m² pro Einwohner) angleichen und liegt im Rahmen des realistisch Möglichen.

- o Gestaltung und Pflege der Waldflächen entsprechend ihrer Funktion nach den Grundsätzen eines naturnahen Waldbaus unter weitestgehender Ausschöpfung der natürlichen Sukzession; angestrebt wird ein vielschichtiger Wald mit einem hohen Anteil an Arten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation. Waldwiesen, Lichtungen, breite Waldsäume, Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Standortansprüchen (z.B. Feuchtstandorte) und ein Netz von Waldwegen sollen Bestandteile dieser Flächen sein.

Das Wegenetz darf nicht so dicht sein, daß die anderen Waldfunktionen nicht mehr ausreichend erfüllt werden können.

Begründung:

Diese Ziele der Waldpflege entsprechen den Vorgaben der Stadt Essen für die Erarbeitung des forstlichen Betriebsplanes. Durch Einbeziehung von Lichtungen, Wiesen und Waldsäumen und die Anlage von Wegen soll insbesondere den erholungsbezogenen und klimahygienischen Funktionen des Waldes im Essener Norden Rechnung getragen werden.

5.2 Inhalte der Karte zum Waldentwicklungsprogramm

Das Waldentwicklungsprogramm bezieht sich auf das Stadtgebiet nördlich der bergisch-märkischen Bahn. Somit werden die Stadtbezirke IV, V und VI vollständig, die Bezirke I, III und VII teilweise durch das Waldentwicklungsprogramm erfaßt. Im Plan (Original 1:10.000) werden folgende Flächen dargestellt:

- o vorhandene private und öffentliche Waldflächen entsprechend der unter Pkt. 3 genannten Definition im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes (nach eigener Kartierung; die Einschätzung durch die Untere Forstbehörde kann im Einzelfall unterschiedlich sein);
- o geeignete Flächen zur Anlage oder Entwicklung von Wald entsprechend den Zielsetzungen;

Um die Einbindung des Waldes in das Grün- und Freiraumsystem zu veranschaulichen, werden nachrichtlich dargestellt:

- o das Grünflächensystem aus vorhandenen und geplanten Grün- und Freiflächen (gemäß Grünflächenkarte),
- o die landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan.

Alle vorhandenen und geplanten Waldflächen erhalten Kenn-Nummern, bestehend aus einem Buchstaben und bis zu vier Ziffern. Die Buchstaben A, B, C und D

weisen auf den Handlungsbedarf hin:

- A Vorhandener Wald, der im Flächennutzungsplan dargestellt ist und Wald, der durch städtisches Eigentum an seinem Standort gesichert ist.
- B Vorhandener Wald, für dessen langfristige Sicherung ein Handlungsbedarf besteht, da er sich im Widerspruch zur Bauleitplanung befindet.
- C Geplanter Wald, der nicht im Widerspruch zur Bauleitplanung steht.
- D Geplanter Wald, der im Widerspruch zur Bauleitplanung steht.

Die ersten beiden Ziffern sind jeweils die Kenn-Nummer des Stadtteils; die dritte und ggf. vierte Ziffer ist die laufende Nummer in diesem Stadtteil.

In der Karte ist die Art der Nutzung, die in der Bauleitplanung vorgesehen ist und im Widerspruch zu Wald steht, angegeben. Vorhandener oder geplanter Wald auf Grün- und Freiflächen fällt nur dann in die Kategorie B oder D (Widerspruch zur Bauleitplanung), soweit diese Flächen überwiegend für Sportanlagen oder Dauerkleingärten vorgesehen sind. Sofern andere Grünnutzungen (z.B. Spielplätze) eine flächenmäßig untergeordnete Bedeutung haben, werden sie bei der Gestaltung der Waldflächen berücksichtigt; die Flächen sind dann in der Kategorie A oder C enthalten.

Eine Zusammenstellung aller vorhandenen und geplanten
Waldflächen enthält Tabelle 4.

Tabelle 4:

Vorhandene und geplante Waldflächen
im Waldentwicklungsprogramm

I fd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	vorhandener Wald		geplanter Wald	
			A	B	C	D
A 03.1	Nordviertel	Gladbecker Straße/ Bamlerstraße	1,3			
A 03.2	Nordviertel	Kallenbergstraße		2,3		
A 36.1	Frillendorf	Hubertstraße		2,8		
D 36.2	Frillendorf	Frillendorfer Straße/ Auf der Litten			2,8	
C 36.3	Frillendorf	Hubertstraße/ Brandhövel			2,4	
A 36.4	Frillendorf	Franz-Fischer-Weg		3,1		
C 36.5	Frillendorf	Nünningstraße			2,7	
D 36.6	Frillendorf	Hubertstraße/ Schönscheidtstraße				2,0
SUMME BEZIRK I			9,5	-	5,1	4,8

* A = vorhandener und gesicherter Wald

B = vorhandener Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

C = geplanter Wald ohne Widerspruch zur Bauleitplanung

D = geplanter Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

B E Z I R K III

lfd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald		geplanter Wald	
			A	B	C	D
C 07.1	Altendorf	Hagenbecker Bahn I			3,6	
C 07.2	Altendorf	Hagenbecker Bahn II			0,6	
C 08.1	Frohnhausen	Kaldenhoverbaum I			1,9	
A 08.2	Frohnhausen	Böhmerstraße	3,0			
A 08.3	Frohnhausen	Grunertstraße/ Nöggerathstraße	1,8			
A 08.4	Frohnhausen	Kaldenhoverbaum II	2,1			
SUMME BEZIRK III			6,9	-	6,1	-

* A = vorhandener und gesicherter Wald

B = vorhandener Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

C = geplanter Wald ohne Widerspruch zur Bauleitplanung

D = geplanter Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

B E Z I R K IV		Lfd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
					vorhandener Wald		geplanter Wald	
A	B	C	D	A	B	C	D	
A 16.1	Schönebeck	Schluchtal I	0,8					
A 16.2	Schönebeck	Schluchtal II	0,4					
A 16.3	Schönebeck	Herbrüggenstraße	1,8					
A 16.4	Schönebeck	Kamptal	1,1					
A 17.1	Bedingrade	Oberhäuser Straße	1,2					
A 17.2	Bedingrade	nördlich Hexberg	2,4					
A 17.3	Bedingrade	Hexberg/Im Fatloch	4,2					
A 17.4	Bedingrade	Grandstraße	6,9					
A 18.1	Frintrop	Höhenweg/Erlenhagen	4,5					
A 18.2	Frintrop	Donnerberg/Schnitterweg	8,0					
A 19.1	Dellwig	An der Schleuse	0,5					
D 19.2	Dellwig	Sammelbahnhof Dellwig						
A 19.3	Dellwig	Levinstraße/ Rhein-Herne-Kanal	1,2					
A 19.4	Dellwig	Rauchstraße	1,2					
A 19.5	Dellwig	Levinstraße/ Halde Levin	3,5					
			9,9					

IV
B E Z I R K

lfd. Nummer	Stadtteil 1	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald		geplanter Wald	
A	B	C	D			
A 19.6	Dellwig	Bottroper Straße/ Haus-Horl-Straße	2,0			
A 19.7	Dellwig	Levinstraße	1,0			
A 19.8	Dellwig	Schildberg	1,0			
A 19.9	Dellwig	Pfarrstraße	1,0			
A 20.1	Gerschede	Hülsmannstraße	1,6			
A 20.2	Gerschede	Düppenbergh/Hülsmannstr.	1,7			
A 21.1	Borbeck-Mitte	Weidkamp/Grasstraße	15,0			
A 21.2	Borbeck-Mitte	Düppenbergh/Möllhoven	2,1			
A 21.3	Borbeck-Mitte	Möllhoven/Schloßstraße	4,9			
A 21.4	Borbeck-Mitte	Schloßstraße/ Laarmannstraße	6,1			
A 21.5	Borbeck-Mitte	Schloßpark Borbeck	26,0			
D 22.1	Bochold	Kesselstraße			1,9	
D 22.2	Bochold	Bahnhof Essen- Bergeborbeck			2,1	
C 23.1	Bergeborbeck	Berne/ Borbecker Mühlen- bach			1,5	
A 23.2	Bergeborbeck	Bottroper Straße/ östlich Sulterkamp	1,4			

lfd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald		geplanter Wald	
A	B	C	D			
A 23.3	Bergeborbeck	Bottroper Straße/ westlich Sulterkamp	1,5			
A 23.4	Bergeborbeck	Zinkstraße/Heegstraße	6,5			
C 23.5	Bergeborbeck	Zinkstraße		1,0		
C 23.6	Bergeborbeck	Autokino		2,5		
A 23.7	Bergeborbeck	Alte Bottroper Straße/ Weidkamp	2,0			
SUMME BEZIRK IV			111,5	-	5,0	13,9

* A = vorhandener und gesicherter Wald

B = vorhandener Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

C = geplanter Wald ohne Widerspruch zur Bauleitplanung

D = geplanter Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

B E Z I R K V

Ifd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald		geplanter Wald	
			A	B	C	D
C 24.1	Altenessen-Nord	Schurenbachhalde			40,8	
C 24.2	Altenessen-Nord	Emscherstraße/ Eickwinkelstraße			24,2	
C 24.3	Altenessen-Nord	Altenessener Straße/			4,0	
C 24.4	Altenessen-Nord	Gladbecker Straße/ Altenessener Straße			4,5	
A 24.5	Altenessen-Nord	Wilhelminenstraße/ Kollenkamp	1,5			
A 24.6	Altenessen-Nord	Neuessener Straße	2,1			
D 24.7	Altenessen-Nord	Heßlerstraße/ Hossemsgarten			7,4	
C 24.8	Altenessen-Süd	Heßlerstraße/ Bolsterbaum			25,0	
A 24.9	Altenessen-Nord	Kuhhoffstraße/ Emscherstraße	6,2			
A 24.10	Altenessen-Nord	Rahmdörne/Gewerkenstraße	4,8			
D 25.1	Altenessen-Süd	Helenendamm				
B 25.2	Altenessen-Süd	Ellernstraße	0,6			
C 25.3	Altenessen-Süd	Halde Anna/ Krabblerstraße	2,8			
					6,3	

B E Z I R K V

- 55 -

lfd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald			
			A	B	C	D
geplanter Wald						
A 25.4	Altenessen-Süd	Gladbecker Straße/ Berne	2,5			
A 25.5	Altenessen-Süd	Helenenpark	11,4			
A 25.6	Altenessen-Süd	Büchmannshof	1,2			
B 25.7	Altenessen-Süd	Lierfeldstraße	1,0			
A 40.1	Karnap	Strunksbusch	36,0			
C 40.2	Karnap	Ruhrglasstraße/ Arenbergstraße	10,5			
A 40.3	Karnap	westlich Ruhrglasstr. Arenbergstraße	1,0			
D 40.4	Karnap	Gladbecker Straße/ Arenbergstraße	1,5			
C 40.5	Karnap	Gladbecker Straße/ Emscherschlammbecken	1,8			
D 40.6	Karnap	Sturmshof	4,5			
D 40.7	Karnap	Emscherpark	4,2			
A 40.8	Karnap	Gemperwiese	3,6			
D 40.9	Karnap	östlich Ruhrglasstr.	3,7			
D 40.10	Karnap					

B E Z I R K I f d. N u m m e r	S t a d t t e i l	L a g e b e z i c h n u n g	F l ä c h e n g r ö ß e (h a) *			
			v o r h ä n d e n e r W a l d		g e p l a n t e r W a l d	
			A	B	C	D
C 40.11	Karnap	Boyer Straße			2,2	
C 40.12	Karnap	Emscherstraße/ Fischerstraße			1,1	
C 40.13	Karnap	Gladbecker Straße			1,5	
C 50.1	Vogelheim	Schutzwall Emil Emscher I			4,0	
C 50.2	Vogelheim	Östlich An der Walkmühle			1,8	
A 50.3	Vogelheim	A 42/B 227 I			1,2	
A 50.4	Vogelheim	A 42/B 227 II			1,2	
A 50.5	Vogelheim	A 42/B 227 III			8,0	
A 50.6	Vogelheim	Schutzwall Emil Emscher II			7,2	
B 50.7	Vogelheim	A 42/B 224 IV			2,5	
A 50.8	Vogelheim	A 42/B 224 V			1,2	
A 50.9	Vogelheim	Halde Anna/ Sammelbahnhof Vogelheim			1,1	
A 50.10	Vogelheim	A 42/B 227 VI			1,2	
A 50.11	Vogelheim	A 42/B 227 VII			2,3	
A 50.12	Vogelheim	A 42/B 227 VIII			1,2	

lfd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald			
			A	B	C	D
A 50.13	Vogelheim	Halde Anna/Berne	2,0			
B 50.14	Vogelheim	Krablerstraße/ Schlackenstraße		1,4		
SUMME BEZIRK V			98,3	5,5	127,7	27,7

- * A = vorhandener und gesicherter Wald
- B = vorhandener Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung
- C = geplanter Wald ohne Widerspruch zur Bauleitplanung
- D = geplanter Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

B E Z I R K VI

lfd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald		geplanter Wald	
A	B	C	D			
D 37.1	Schonnebeck	Hallostraße/ Langemarckstraße				19,5
D 37.2	Schonnebeck	Schettters Busch				11,1
A 37.3	Schonnebeck	Huestraße/ Wagenfuhr	1,2			
A 37.4	Schonnebeck	Das Hallo	13,5			
A 37.5	Schonnebeck	Bonifaciusstraße/ Langemarckstraße	13,0			
D 38.1	Stoppenberg	Graitengraben/ Josef-Hoeren-Straße				19,4
A 38.2	Stoppenberg	Haldenstraße	3,8			
C 38.3	Stoppenberg	Großwesterkamp				
D 38.4	Stoppenberg	Arendalswiese/ Hilde Zollverein				8,2
D 38.5	Stoppenberg	Bullmannäue				
A 38.6	Stoppenberg	Großwesterkamp/ Arendalswiese				23,5
A 38.7	Stoppenberg	Erlenkampsweg				5,5
						1,0

B E Z I R K VI

Ifd. Nummer **Stadtteil**

Lagebezeichnung

Flächengröße (ha) *

Ifd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald	geplanter Wald		
			A	B	C	D
D 38.8	Stoppenberg	Im Natt/Hallostraße				
D 38.9	Stoppenberg	Hangetal.				
B 38.10	Stoppenberg	Im Brilken/ Essener Straße	11,6			
A 38.11	Stoppenberg	Hangetal/Honigmannstraße	11,5			
C 38.12	Stoppenberg	Hallostraße				
D 38.13	Stoppenberg	Grabenstraße				
A 38.14	Stoppenberg	Graitengraben/ Köln-Mindener Str.				
D 39.1	Katernberg	Meerbruchstraße/ Schalker Straße	26,0			
D 39.2	Katernberg	Emscherstraße/ Bolsterbaum				
D 39.3	Katernberg	Emscherstraße/ Bergstraße				
A 39.4	Katernberg	Middeldorper Weg				
C 39.5	Katernberg	Grundstraße				
D 39.6	Katernberg	Ückendorfer Straße				
C 39.7	Katernberg					
A 39.8	Katernberg					

BEZIRK VI

lfd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald		geplanter Wald	
			A	B	C	D
A 39.9	Katernberg	Karl-Meyer-Straße	3,0			
C 39.10	Katernberg	Auf der Reihe/ Im Knick			3,0	
B 39.11	Katernberg	Bonnekampfhöhe		1,5		
A 39.12	Katernberg	Bonnekampstraße/ Liboristraße	5,4			
A 39.13	Katernberg	Portendieckstraße	2,0			
SUMME BEZIRK VI			95,2	13,1	15,4	137,2

* A = vorhandener und gesicherter Wald

B = vorhandener Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

C = geplanter Wald ohne Widerspruch zur Bauleitplanung

D = geplanter Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

B E Z I R K VII

- 61 -

lfd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald			
			A	B	C	D
C 35.1	Kray	Kruckenkamp			4,2	
C 35.2	Kray	Joachimstraße			2,5	
C 35.3	Kray	Südlich Lange Straße			2,5	
C 35.4	Kray	Rüggenhofer Weg			1,9	
A 35.5	Kray	nördlich Grimbergstraße	15,4			
B 35.6	Kray	Bonifaciusstraße		2,0		
A 35.7	Kray	Mörgekenweg		4,2		
A 35.8	Kray	Joachimstraße/ Zingelpfad		1,5		
A 35.9	Kray	Rotthäuser Straße/ Haus Achternberg		2,2		
A 35.10	Kray	Bonifaciusstraße/ Halterner Straße		2,3		
A 35.11	Kray	Schönscheidtstr./A 430		3,5		
D 35.12	Kray	Rotthäuser Straße				
A 35.13	Kray	Krayer Straße/ Rodenseelstraße		2,0		
A 35.14	Kray	Am Zehnthof			9,2	

lfd. Nummer	Stadtteil	Lagebezeichnung	Flächengröße (ha) *			
			vorhandener Wald		geplanter Wald	
			A	B	C	D
C 47.1	Leithe	A 430/Anschluß Gelsenkirchen-Nord			2,5	
C 47.2	Leithe	A 430/Anschluß Gelsenkirchen-Süd			2,3	
A 47.3	Leithe	Lange Straße/Ottostraße	1,0			
SUMME BEZIRK VII			41,3	2,0	15,9	7,6
SUMME BEZIRKE I, III, IV, V, VI, VII			362,7	20,6	175,2	191,2

* A = vorhandener und gesicherter Wald

B = vorhandener Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

C = geplanter Wald ohne Widerspruch zur Bauleitplanung

D = geplanter Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

6. DAS WALDENTWICKLUNGSPROGRAMM ALS FACHPLANUNG

6.1 Die Rolle in der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung

Das Waldentwicklungsprogramm ist ein fachliches Konzept der generellen Grün- und Freiraumplanung mit dem Ziel, den Waldbestand in den nördlichen Stadtbezirken durch Ausschöpfung des vorhandenen Flächenpotentials zu vergrößern.

Zum Charakter eines langfristigen, fachlichen Zielkonzeptes gehört es, daß Alternativen zu Darstellungen oder Festsetzungen in der Bauleitplanung aufgezeigt werden.

Die geplanten und im forstrechtlichen Sinne vorhandenen Waldflächen des Waldentwicklungsprogramms sind im Flächennutzungsplan (und vereinzelt in Bebauungsplänen) verschieden dargestellt bzw. festgesetzt, u.a. als:

- allgemeine Grün- und Freiflächen (mit und ohne Zweckbestimmung, z.B. Dauerkleingärten)
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Wohnbaufläche
- Sonderbaufläche
- Fläche für Bahnanlagen
- Hauptverkehrsstraße
- gewerbliche Baufläche
- Aufschüttungsfläche

Zum Teil kommt die Realisierung von Wald auf diesen Flächen erst in Frage, wenn die zur Zeit in der Bauleitplanung vorgesehene Nutzung nicht realisiert werden kann (z.B. aus Gründen der Bodenbelastung) oder eine ausgeübte Nutzung aufgegeben wird. Die Aufnahme solcher Flächen in das Waldentwicklungsprogramm hat somit den Charakter einer Option. Das gilt für die in Tabelle 5 enthaltenen Flächen; die Vorbehalte sind jeweils angegeben.

Das Waldentwicklungsprogramm erhält als fachbezogener Entwicklungsplan durch parlamentarische Beschlüsse internen Bindungscharakter ähnlich wie andere Stadtentwicklungspläne. Das neue Baugesetzbuch lässt sowohl inhaltlich als auch formal den Kommunen freien Handlungsspielraum für Entwicklungsplanungen.

Von einem beschlossenen Entwicklungsplan sind Abweichungen im Rahmen von Einzelplanungen und -entscheidungen möglich, wenn diese bei der Abwägung besonders begründet werden.

Erst durch Einfließen oder Aufnahme der Waldfläche in verbindliche Planungen und Maßnahmen kann das Waldentwicklungsprogramm weitergehende Bindungswirkung entfalten.

Soweit erforderlich, sollten der Flächennutzungsplan und ggf. Bebauungspläne entsprechend dem Waldentwicklungsprogramm im Rahmen von Fortschreibungen geändert werden.

Unberührt vom Waldentwicklungsprogramm bleibt die Einstufung einer Fläche als Wald im forstrechtlichen Sinne durch die zuständige Untere Forstbehörde mit den unter Punkt 3 dargestellten Konsequenzen.

Tabelle 5:

Vorbehaltsflächen im Waldentwicklungsprogramm

(Geplante Waldflächen, die erst bei Aufgabe bestehender Planungsabsichten oder Nutzungen realisiert werden können.)

Nr.	Lagebezeichnung	Vorbehalt
D 36.2 Bezirk I	Frillendorfer Straße/ Auf der Litten	Nutzung der Fläche als Sportplatz gemäß Sport-entwicklungsplan (Turn- und Sporthallen, Sportplätze) hat Vorrang, sofern diese Nutzung nach einer Überprüfung des Bedarfs erforderlich ist.
D 36.6 Bezirk I	Hubertstraße/ Schönscheidtstraße	Die Sicherung der privaten Gärten als Dauerkleingärten durch Bebauungsplan gemäß Aufstellungsbeschluß vom 25.02.1987 hat Vorrang, falls eine solche Festsetzung nach Abwägung aller Belange möglich ist.
D 24.7 Bezirk V	Heßlerstraße/ Hossemsgarten	Kleingartennutzung gemäß Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 2/78 hat Vorrang, sofern die Bodenbelastung nicht zu hoch ist.
D 35.12 Bezirk VII	Rotthäuser Straße	Nutzung als Wohnbaufläche gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan hat Vorrang, wenn die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs diese Nutzung erfordert.

6.2 Erarbeitungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozeß

Ein parlamentarischer Beschuß des Waldentwicklungsprogramms als kommunale Entwicklungsplanung verlangt die vorherige Abstimmung mit anderen planungsrelevanten Belangen sowie die Beteiligung verschiedener Gremien.

Dadurch ergab sich folgender Erarbeitungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozeß:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 17.02.1987 | Vorstellung der Idee eines Waldentwicklungsprogramms im Rahmen der Beratung über "zukünftige Ziele und Arbeitsschwerpunkte des Grünflächenamtes" im Ausschuß für Gesundheit und Umwelt; |
| Februar bis Oktober 1987 | Erarbeitung eines Vorentwurfs durch das Fachamt (Grünflächenamt) |
| November 1987 bis März 1988 | Abstimmung des Vorentwurfs mit betroffenen planungsrelevanten Belangen (Städtebau, Stadtentwicklung, Naturschutz, Wirtschaftsförderung, Sportplatz- und Kleingartenplanung, Straßenbau) |
| März 1988 | Überarbeitung des Vorentwurfs entsprechend den Abstimmungsergebnissen |
| 17.05.1988 | Einbringung des Entwurfs zum Waldentwicklungsprogramm in den Ausschuß für Gesundheit und Umwelt |
| 19.05.1988 | Beteiligung des Beirates Umweltschutz |
| 20.06.1988 | Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde |
| Juni bis Sept. 1988 | Beteiligung der betroffenen Bezirksvertretungen I, III, IV, V, VI und VII |

15.11.1988 Beschuß des Ausschusses für Gesundheit und Umwelt:

"Der Ausschuß für Gesundheit und Umwelt nimmt die Beschlüsse der Bezirksvertretungen, des Beirates Umweltschutz und des Beirates der Unterer Landschaftsbehörde sowie die Stellungnahmender Verwaltung zu diesen Beschlüssen zur Kenntnis und stimmt dem Waldentwicklungsprogramm zu.

Über die von der Bezirksvertretung VI vorgeschlagene andere Nutzung bestimmter Flächen beschließt der Ausschuß mehrheitlich bei vier Nein-Stimmen, daß für die Bereiche Graitengraben/Josef-Hoeren-Straße, Hangetal, Meerbruchstraße/Schalker Straße und Emscherstraße/Bolsterbaum der Vorbehalt "Kleingärten" zugunsten der Waldentwicklung aufgegeben wird.

Die geplante Waldfläche "Am Hallo" wird grundsätzlich ebenfalls befürwortet; ihre Abgrenzung soll jedoch dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten bleiben."

17.11.1988 Beschuß des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung:

"Der Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung nimmt den Entwurf des Waldentwicklungsprogrammes zur Kenntnis (einstimmig) und beauftragt die Verwaltung, die zur Realisierung des Programmes erforderlichen bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung empfiehlt (einstimmig) dem Rat das Waldentwicklungsprogramm als fachliche Entwicklungsplanung zu beschließen."

In den fachlichen Stellungnahmen und Abstimmungsgesprächen wurden von anderen Ressorts folgende Punkte genannt, die im Einzelfall vor Aufforstung einer Fläche zu prüfen sind:

- Eignung einer Fläche bezüglich ihrer klimatischen Funktion
- Ermittlung der aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes erhaltenswerten (Teil-)Flächen;
- Eignung einer Fläche zur Ablagerung von Recycling-Boden oder als Deponie für Bodenaushub und Bauschutt;
- Gefährdungsabschätzung auf Flächen, die im Altlastenkataster enthalten sind.

Vier Flächen bedürfen vor einer Realisierung der Abstimmung mit Trägern öffentlicher Belange; diese könnte z. B. im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen:

Nr. D 22.2 "Bahnhof Essen-Bergeborbeck"

Bezirk IV Abstimmung mit der Deutschen Bundesbahn erforderlich, da im Flächennutzungsplan als Fläche für Bahnanlagen dargestellt.

Nr. D 37.2 "Schetters Busch"

Bezirk VI Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer erforderlich, da im Bebauungsplan Nr. 11/85 Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft beabsichtigt.

Nr. D 40.6 "Gladbecker Straße/Emscherschlammbecken"

Nr. D 40.7 "Sturmshof"

Bezirk V Abstimmung mit der Emschergenossenschaft erforderlich, da im Flächennutzungsplan als Fläche für die Verwertung oder Be seitigung von Abwasser mit der Zweckbestim mung "Schlammteich" dargestellt.

6.3 Die Rolle für die Aufgaben des Grünflächenamtes

Das Waldentwicklungsprogramm ist Auftrag und konzeptionelle Handlungsgrundlage für folgende Aufgabenbereiche des Grünflächenamtes:

- Mitwirkung an der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Programmen zur Wohnumfeldverbesserung sowie für Naturschutz und Landschaftspflege
- Mitwirkung bei Grunderwerbs- und Pachtangelegenheiten
- Erstellung von Grünordnungs- und Objektplänen
- Durchführung von Aufforstungen

Die Pflege der Waldflächen erfolgt auf der Grundlage des forstlichen Betriebsplanes, sofern es sich um städtischen Wald handelt.

7. ERREICHUNG DER PLANUNGSZIELE DURCH DAS WALDENTWICKLUNGSPROGRAMM

In der Tabelle 6 werden die im Waldentwicklungsprogramm enthaltenen Flächen bilanziert. Da die Bezirke I, III und VII nur teilweise erfaßt werden, wird der mit Hilfe des Waldentwicklungsprogramms erreichbare Versorgungsgrad für diese Bezirke nicht errechnet, weil ansonsten ein falsches Bild entstehen würde.

Würden alle Flächen des Waldentwicklungsprogrammes als Wald gesichert und entwickelt, so könnte in den Bezirken IV, V und VI ein durchschnittlicher Versorgungsgrad von ca. 33 qm pro Einwohner erreicht werden.

Besonders in den Bezirken V und VI kann die Waldflächenstruktur erheblich verbessert werden. So können in den Bereichen

- Halde Schurenbach und Eickwinkelstraße
- Zollverein, Graitengraben, Josef-Hoeren-Straße
- und
- Hallo, Langemarckstraße

Waldkomplexe von jeweils über 50 ha geschaffen werden; durch ihre Verbindung mit kleineren Waldflächen sowie anderen Grün- und Freiräumen können durchgehende radiale und tangentiale Grünzüge hergestellt werden.

Tabelle 6:

Flächenbilanz des Waldentwicklungsprogramms

Stadtbezirk	vorhandene Waldfäche (ha)				geplante Waldfäche (ha)				Potentielle Waldfäche gesamt (ha)	Potentielle Waldfäche pro Einwohner in m ² (bezogen auf alle Waldflächen A -D)
	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie gesamt	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie gesamt				
I	9,5	-	9,5	5,1	4,8	9,9	19,4 *			**
II	6,9	-	6,9	6,1	-	6,1	13,0 *			**
IV	111,5	-	111,5	5,0	13,9	18,9	130,4			14,3
V	98,3	5,5	103,8	127,7	27,7	155,4	259,2			47,2
VI	95,2	13,1	108,3	15,4	137,2	152,6	260,9			50,1
VII	41,3	2,0	43,3	15,9	7,6	23,5	66,8 *			**
gesamt	362,7	20,6	383,3	175,2	191,2	366,4	749,7			32,8 ***

Fußnote:

Kategorie A: vorhandener Wald ohne Widerspruch zur Bauleitplanung
 Kategorie B: vorhandener Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung
 Kategorie C: geplanter Wald ohne Widerspruch zur Bauleitplanung
 Kategorie D: geplanter Wald im Widerspruch zur Bauleitplanung

* Die Zahl bezieht sich nur auf die im Waldentwicklungsprogramm
 enthaltenen Teilläume des Bezirks.

** Keine Angaben möglich, da Bezirk nicht vollständig vom Waldent-
 wicklungsprogramm erfaßt wird.
 ***bezogen auf die Bezirke IV, V, VI.

8. UMSETZUNG

8.1 Maßnahmen und Realisierungsstufen

Das Waldentwicklungsprogramm kann nur langfristig (innerhalb von ca. 15 Jahren), schrittweise und auf unterschiedlichen Wegen realisiert werden.

Die Flächen sollen für die Umsetzung nach den jeweils erforderlichen Maßnahmen in Teilprogrammen zusammengefaßt werden.

Dadurch werden über den angestrebten Realisierungszeitraum von 15 Jahren mehrere Realisierungsstufen entstehen. Der Zeitrahmen und das Maß der Umsetzung sind auch abhängig von den planerischen und finanziellen Mitteln der Stadt sowie den Zuschußmöglichkeiten.

Je nach der Ausgangssituation (z.B. Planungsrecht, Eigentumsverhältnisse, Finanzierungsmöglichkeiten, Vegetationsbestand) sind verschiedenartige Maßnahmen erforderlich, um auf den dargestellten Flächen dauerhaft Wald zu erhalten und zu entwickeln.

Die Realisierung des Waldentwicklungsprogramms kann für einzelne Flächen auch allein in der planungsrechtlichen Sicherung bestehen.

Die Maßnahmen orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

- o vorrangig: Sicherung der Freiflächen vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen
(in erster Linie mit Hilfe des Planungsrechts;

in besonderen Fällen - z.B. bei Gefährdung oder kurzfristig angestrebter Realisierung einer Aufforstung - auch durch Ankauf);

- o Einbeziehung privater Grundeigentümer bei der Erhaltung von im forstrechtlichen Sinne vorhandenem Wald, also kein Ankauf, sondern planungsrechtliche Sicherung;
- o Schaffung neuer Waldflächen auf Privatgrundstücken, soweit im Einzelfall möglich;
- o Ausschöpfung der natürlichen Sukzession bei der Entwicklung und Pflege von Waldbeständen (z.B. sind auf Brachflächen mit vorhandenem Pionierwald meist lediglich lenkende Pflegemaßnahmen und das stellenweise Einbringen von Waldbauarten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation erforderlich);
- o Beachtung von Belangen des Arten- und Biotopschutzes, der Klimaverbesserung, Lufthygiene und Erholungsnutzung bei der Gestaltung der Einzelflächen;
- o Gefährdungsabschätzung bei Altstandorten und Altablagerungen;
- o Prüfung zur Eignung von Bodenablagerungen bzw. als Deponiestandort für Bodenaushub und Bauschutt;

Insgesamt umfaßt das Waldentwicklungsprogramm 142 Flächen (s. Tabelle 7). Auf 78 der 142 Waldflächen im Essener Norden befindet sich bereits Wald ohne Widerspruch zur Bauleitplanung.

Bei der Umsetzung hat die Schaffung großer, zusammenhängender Waldkomplexe Vorrang. Diese Flächen sind am besten in der Lage, typische Waldfunktionen optimal zu erfüllen und tragen in besonderem Maße zur Verbesserung der städtebaulichen Struktur und der Umweltbedingungen bei.

Für Ersatzaufforstungen von Waldflächen, die in den nördlichen Stadtbezirken beseitigt werden, sollen grundsätzlich Flächen im Essener Norden herangezogen werden, die zudem im Flächennutzungsplan derzeit nicht als Wald dargestellt sind (Kategorie D).

Das Waldentwicklungsprogramm bietet insgesamt geplante Waldflächen von 191 ha, die in diesem Sinne für Ersatzaufforstungen verwendet werden können.

8.2 Förderungsmöglichkeiten

Einige der geplanten Waldflächen sind Bestandteil von öffentlichen Grünanlagen, die im Rahmen des Programms "Begrünung Essener Norden" gefördert werden.

Über die Städtebauförderung des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr NW ist jedoch nur eine Bezugsschussung kleinerer waldähnlicher Pflanzungen innerhalb öffentlicher Grünanlagen möglich.

Tabelle 7:

Anzahl der Waldflächen

Stadtbezirk	Vorhandene Waldflächen			Geplante Waldflächen			Vorhandene und geplante Waldflächen gesamt
	Kategorie A	Kategorie B	gesamt	Kategorie C	Kategorie D	gesamt	
I	4	-	4	2	2	4	8
III	3	-	3	3	-	3	6
IV	29	-	29	3	3	6	35
V	20	4	24	14	6	20	44
VI	13	2	15	5	12	17	32
VII	9	1	10	6	1	7	17
gesamt	78	7	85	33	24	57	142

Für die Schaffung oder Sicherung von Wald außerhalb des Programms "Begrünung Essener Norden" bestehen folgende Förderungsmöglichkeiten:

- Förderung von Forstmaßnahmen

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW gewährt Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen.

Bei dieser Förderung ist eine Bezuschussung des Grunderwerbs jedoch ausgeschlossen. Die Anwendung der Forstrichtlinien soll insbesondere auf Flächen erfolgen, die bereits im Eigentum des Antragstellers sind.

- Finanzierung von forstlichen Pflanzungen

Der Kommunalverband Ruhrgebiet finanziert - ohne besondere Richtlinien - den Kauf von Pflanzenmaterial für Aufforstungen.

Diese Förderungsmöglichkeit wurde bereits vielfach genutzt und kann weiterhin alternativ zur Förderung des Landes herangezogen werden, soweit der KVR Mittel bereitstellt.

- Naturschutzprogramm Ruhrgebiet

Über das Naturschutzprogramm Ruhrgebiet, für das der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW zuständig ist, können insbesondere ökologisch begründete Aufforstungen, die die Entwicklung naturschutzwürdiger Bestände erwarten lassen, gefördert werden. Über

das Naturschutzprogramm können sowohl Grunderwerb als auch Maßnahmen bezuschußt werden. Insbesondere die Zielsetzung, ein vernetztes Waldflächensystem auf der Basis eines langfristigen Programms zu schaffen, sowie die zum Teil damit verbundene Rückgewinnung von Freiräumen entsprechen den Zielen des Naturschutzprogrammes. Das Programm ist jedoch derzeit auf vier Jahre begrenzt.

Die genannten Förderungsmöglichkeiten gelten auch für Privateigentümer.

Das Programm "Zukunftsinitiative Montanregionen" des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzliche Förderungsmöglichkeiten eröffnen.

8.3 Kosten

Waldflächen zeichnen sich durch ein besonders günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aus. Dem erwähnten hohen Nutzen für Mensch und Natur sowie dem Gewinn aus späterem Holzertrag stehen geringe Bau- und Folgekosten gegenüber. Die Baukosten für Rekultivierung, Bepflanzung und Wegebau betragen etwa 5,-- DM/m². Die Folgekosten für Pflege betragen in den ersten 10 Jahren 2 % jährlich der Investitionskosten, im Folgejahrzehnt insgesamt 4 %. Danach entstehen unter Berücksichtigung des Holzertrages (Verkauf des anfallenden Holzes) lediglich Kosten für die Bereitstellung des Waldes als Erholungsfläche (Wege, Bänke, Verkehrssicherungspflicht) sowie für Verbesserung

der Waldökologie.

Extensiv gestaltete Grünanlagen erfordern Baukosten von bis zu 15,-- DM pro m^2 und bleibende jährliche Pflegekosten von 3 % der Investitionskosten.

Demnach betragen die Kosten für die Schaffung von Wald im Vergleich zu Grünanlagen nur etwa ein Drittel und die Folgekosten in den ersten beiden Jahrzehnten nur ca. ein Siebtel.

Die beabsichtigte verstärkte Berücksichtigung des Waldes als kostengünstige Nutzungsart ist langfristig also auch ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Essen.

Wegen des nicht absehbaren Umfangs können die Kosten für Grunderwerb und Freistellung nicht angegeben werden.

9. FORTSCHREIBUNG

Wie jeder Entwicklungsplan bedarf das Waldentwicklungsprogramm der Fortschreibung; dazu ist ein Zeitraum von etwa 5 Jahren anzustreben.

Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die weitere Entwicklung der Altlastenproblematik gelegt werden. Bei Altstandorten und Altablagerungen, von denen keine (akuten) gesundheitlichen Risiken ausgehen können, müssen die Kosten einer für andere Nutzungen (z.B. Gewerbe, Wohnungsbau) erforderlichen Sanierung den geringeren Kosten und dem vielfältigen Nutzen einer Waldentwicklung gegenübergestellt werden.

LITERATUR

- (1) Chronik der Stadt Essen über das Jahr 1905
- (2) Die Verwaltung der Stadt Essen im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der letzten 15 Jahre. 1902
- (3) Ehlgötz, Hermann: Der Generalsiedlungsplan für den Raum Essen, 2. Teil. 1927
- (4) Flächennutzungsplan Stadt Essen. 1984
- (5) Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Essen. 1963
- (6) Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Essen. 1977
- (7) Gruppe Ökologie und Planung:
Freiraumatlas. Essen 1987. Unveröffentlicht
- (8) Handbuch der Essener Statistik. 1960
- (9) Heydemann, B.: Zur Frage der Flächengröße von Biotopbeständen für das Arten- und Ökosystem in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 31/1981.
- (10) Höhere Forstbehörde Rheinland (Hrsg.): Forstlicher Fachbeitrag. 1978
- (11) Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung: Freiflächenplan Stadt Essen.
- (12) Jahn, Robert: Essener Geschichte. 1952
- (13) Kellner, U., Nagel, G.: Qualitätskriterien für die Nutzung öffentlicher Freiräume. Hannover, 1986
- (14) Kommunalverband Ruhrgebiet: Klimaanalyse Stadt Essen. 1985

- (15) Korte, R.: Grünflächen- und Gartengestaltung im Ruhrgebiet. in: Gartenkunst. Monatsschrift der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst. 8/1926.
- (16) Landesentwicklungsplan III NW "Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen". Fortschreibung vom 15.09.1987
- (17) Landschaftsplan Essen. Vorentwurf. 1985
- (18) Meyer, Carl: Geschichte des ehemaligen frei-
weltlichen Damenstifts und der Bürgermeisterei
Stoppenberg. 1925
- (19) Schneider, Johann: Erinnerungen eines alten
Gartenämtlers von 1904 - 1951
- (20) S I L V A - Ökologische Gutachten und Umwelt-
analytik GmbH:
Waldbodenuntersuchung Stadtwald Essen. 1987
- (21) Treutner, G.: Siedlungswesen im Ruhrkohlenbezirk.
in: Gartenkunst. Monatsschrift der deutschen
Gesellschaft für Gartenkunst, 8/1926.
- (22) Verwaltungsbericht der Stadt Essen 1932.

- (23) Verwaltungsbericht der Stadt Essen für das Rechnungsjahr 1954
- (24) Verwaltungsbericht der Stadt Essen vom Zusammenbruch 1945 bis zum 31. März 1949.
- (25) Vogt, P. und Frommhold, W.: Waldflege und Vogelschutz. in: Gartenkunst. Monatsschrift der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, 8/1926.
- (26) Wehling Prof. Dr., Hans-Werner: Die Siedlungs-entwicklung der Stadt Essen. 1987